



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

**14. Jahrgang**

**Potsdam, den 30. April 2003**

**Nummer 17**

Inhalt	Seite
<b>Ministerium des Innern</b>	
Erstmalige oder erneute Wahlen hauptamtlicher Bürgermeister infolge der Gemeindegebietsreform .....	466
<b>Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung</b>	
Richtlinie über den Einsatz von Kleinkläranlagen .....	467
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ .....	484
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen auf der Grundlage des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung .....	492
<b>Beilage:</b> Amtlicher Anzeiger Nr. 17/2003	

## Erstmalige oder erneute Wahlen hauptamtlicher Bürgermeister infolge der Gemeindegebietsreform

Erlass des Ministeriums des Innern  
Vom 28. März 2003

### 1 Grundsätzliches

- 1.1 Gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung ist in **amtsfreien** Gemeinden ein **hauptamtlicher Bürgermeister** tätig. In Abweichung zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist er Beamter auf Zeit und Leiter der Gemeindeverwaltung.

Nach § 62 Satz 1 der Gemeindeordnung und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wird der hauptamtliche Bürgermeister grundsätzlich auf die Dauer von acht Jahren gewählt, während die Wahlperiode der Vertretungen der Gemeinden, Städte und Landkreise sowie die Amtszeit der ehrenamtlichen Bürgermeister grundsätzlich fünf Jahre beträgt. Infolgedessen werden *im Regelfall* die Wahlen der hauptamtlichen Bürgermeister nicht am Tage der allgemeinen landesweiten Kommunalwahlen stattfinden.

Infolge der Gemeindegebietsreform müssen jedoch in nächster Zeit in mehreren amtsfreien Gemeinden erstmalig oder erneut Wahlen der hauptamtlichen Bürgermeister stattfinden. Dies gilt auch für Gemeinden, die an zum Tage der landesweiten Kommunalwahlen am 26. Oktober 2003 wirksam werdenden Gemeindegliederungen beteiligt sind, auch wenn sie zurzeit über einen hauptamtlichen Bürgermeister verfügen, dessen Amtszeit noch nicht abgelaufen ist. Gemeinden, die über einen hauptamtlichen Bürgermeister mit noch nicht abgelaufener Amtszeit verfügen und in die nur Gemeindegliederungen vorgenommen werden, haben demgegenüber keine Neuwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters durchzuführen.

- 1.2 **Das Erfordernis der erstmaligen oder erneuten Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters besteht demnach in den folgenden Fällen:**

- 1.2.1 Ordnet der **Gesetzesbefehl** in dem die Gemeinde betreffenden Gesetz zur landesweiten Gemeindegebietsreform die **Bildung einer neuen amtsfreien Gemeinde** an, ist in der am Tage der landesweiten Kommunalwahlen am 26. Oktober 2003 entstehenden neuen Gemeinde von den Gemeindebürgern möglichst zeitnah ein hauptamtlicher Bürgermeister zu wählen. Dies gilt unabhängig von dem bisherigen Status der beteiligten Gemeinden (etwa amtsangehörig, geschäftsführend oder amtsfrei) sowie den in diesem Raum *freiwillig* vereinbarten Gemeindegliederungen.
- 1.2.2 Wenn der **Gebietsänderungsvertrag** die **Bildung einer neuen amtsfreien Gemeinde** zum Tage der landesweiten Kommunalwahlen am 26. Oktober 2003 vorsieht, ist in der neuen Gemeinde von den Gemeindebürgern mög-

lichst zeitnah ein hauptamtlicher Bürgermeister zu wählen. Die Sonderregelung des § 10 Abs. 3 Satz 5 der Gemeindeordnung, die unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise die *mittelbare* Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters durch die *vorläufige* Gemeindevertretung zulässt, kann in den hier maßgeblichen Fällen schon wegen des Fehlens einer vorläufigen Gemeindevertretung *nicht* (mehr) zur Anwendung kommen. Infolgedessen ist Voraussetzung für die Anwendung der Sonderregelung, dass der freiwillige Gemeindegliederungsschluss rechtzeitig vor Ende der jeweils laufenden Kommunalwahlperiode wirksam wird. Die vorstehenden Ausführungen gelten unabhängig von dem bisherigen Status der beteiligten Gemeinden (etwa amtsangehörig, geschäftsführend oder amtsfrei).

- 1.2.3 Sieht der **Gebietsänderungsvertrag** die **Bildung einer neuen Gemeinde** zum Tage der landesweiten Kommunalwahlen am 26. Oktober 2003 vor **und** ordnet der **Gesetzesbefehl** in dem betreffenden Gesetz zur landesweiten Gemeindegebietsreform zum gleichen Tage **ergänzend** die **Eingliederung weiterer Gemeinden** in die **dann amtsfreie** Gemeinde an, so ist in dieser Gemeinde von den Gemeindebürgern möglichst zeitnah ein hauptamtlicher Bürgermeister zu wählen. Dies gilt selbst in dem Fall, dass eine der beteiligten Gemeinden zuvor den Status einer geschäftsführenden Gemeinde innehatte.

- 1.2.4 Sieht der **Gebietsänderungsvertrag und/oder** der **Gesetzesbefehl** die **Eingliederung mehrerer amtsangehöriger Gemeinden in eine größere amtsangehörige Gemeinde** mit Wirkung zum Tage der landesweiten Kommunalwahlen am 26. Oktober 2003 vor **und** verfügt die aufnehmende Gemeinde bisher **nicht** über einen hauptamtlichen Bürgermeister **und wird die aufnehmende Gemeinde** am Tage der landesweiten Kommunalwahlen am 26. Oktober 2003 **amtsfrei**, so ist in dieser Gemeinde von den Gemeindebürgern möglichst zeitnah ein hauptamtlicher Bürgermeister zu wählen.

- 1.3 Demgegenüber führen gesetzlich angeordnete und/oder freiwillig vereinbarte Gebietsänderungen **nicht** zur erneuten Wahl eines hauptamtlichen Bürgermeisters, wenn in der betreffenden geschäftsführenden oder amtsfreien Gemeinde mehrere Gemeinden **eingegliedert** werden. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die aufnehmende geschäftsführende Gemeinde mit Wirksamwerden der (letzten) Gebietsänderung(en) am Tage der landesweiten Kommunalwahlen am 26. Oktober 2003 vom Status einer *geschäftsführenden* Gemeinde in den einer *amtsfreien* Gemeinde wechselt.

### 2 Zusammenlegung der erforderlichen Wahlen hauptamtlicher Bürgermeister mit den allgemeinen landesweiten Kommunalwahlen

- 2.1 Im Interesse einer regen Wahlbeteiligung sollen die anstehenden Wahlen soweit wie möglich verbunden werden. Auch finanzielle und wahlorganisatorische Gründe sprechen für eine Zusammenlegung der erforderlich werdenden Wahlen hauptamtlicher Bürgermeister mit

den anstehenden allgemeinen landesweiten Kommunalwahlen. Die nächsten landesweiten Kommunalwahlen sind durch die Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2003 sowie zur Änderung der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung vom 25. März 2003 auf den 26. Oktober 2003 festgesetzt worden. **Deshalb wird empfohlen, auf der Grundlage des § 64 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes für die anstehenden Wahlen hauptamtlicher Bürgermeister folgende Termine für die Haupt- und Stichwahlen festzusetzen:**

Tag der **Hauptwahl:** Sonntag, der **26. Oktober 2003**

Tag der etwa notwendig werdenden **Stichwahl:**  
Sonntag, der **16. November 2003**

- 2.2 Die konkrete Festsetzung der vorgenannten Wahltermine für die jeweilige amtsfreie Gemeinde obliegt dem jeweils zuständigen Landrat als allgemeiner unterer Landesbehörde. Die Festsetzung sollte alsbald nach Inkraft-Treten dieses Erlasses erfolgen.
- 2.3 Die Landräte werden gebeten, dem

**Ministerium des Innern**

Referat III/1  
Postfach 60 11 65  
14411 Potsdam

die in ihrem Landkreis getroffenen gemeindebezogenen Festsetzungen zur Kenntnis zu geben.

**3 Wahlzeit**

Die Wahlzeit am Tage der Hauptwahl und am Tage der etwa notwendig werdenden Stichwahl dauert jeweils einheitlich von 8 bis 18 Uhr.

**4 Schlussbestimmung**

Die Landräte werden gebeten, den im betreffenden Landkreis betroffenen Ämtern und Gemeinden diesen Erlass zur Kenntnis zu geben.

**Richtlinie über den Einsatz von Kleinkläranlagen**

Bekanntmachung des Ministeriums  
für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung  
Vom 28. März 2003

**1 Einleitung**

Ein Schwerpunkt der brandenburgischen Abwasserpolitik ist die Schaffung und Entwicklung des landesrechtlichen Rahmens für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung als wesentliche Voraussetzung für die Nutzung und Bewirtschaftung unseres Grund- und Oberflächenwassers im Interesse des Allgemeinwohls.

Dabei ist zu beachten, dass sich in Umsetzung der Kommunalabwasserrichtlinie 91/271/EWG [1], aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) [2], dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) [3], der Abwasserverordnung (AbwV) [4] und der Brandenburgischen Kommunalabwasserverordnung (BbgKAbwV) [5] sowohl Anforderungen an die Verringerung der Schadstofffracht des einzuleitenden Abwassers als auch Termine zu deren Einhaltung ergeben.

Nach § 4 Abs. 1 BbgKAbwV ist für gemeindliche Gebiete mit mehr als 2.000 und weniger als 10.000 EW (Einwohnerwert) jeweils die Errichtung von Kanalisation und Kläranlage mit biologischer Abwasserbehandlung bis zum 31. Dezember 2005 zu realisieren.

Nach § 5 Abs. 5 BbgKAbwV ist für gemeindliche Gebiete mit weniger als 2.000 EW bis zum 31. Dezember 2005 eine geeignete Abwasserbehandlung für das in Kanalisationen eingeleitete kommunale Abwasser sicherzustellen, so dass die aufnehmenden Gewässer den maßgebenden Qualitätszielen sowie den Bestimmungen der Kommunalabwasserrichtlinie und jeder anderen einschlägigen Richtlinie der Gemeinschaft entsprechen.

Von diesen Zielsetzungen darf in der nachstehenden Art und unter den beschriebenen Bedingungen abgewichen werden:

Ist die Errichtung einer Kanalisation nicht gerechtfertigt, weil sie entweder keinen Nutzen für die Umwelt mit sich bringen würde oder mit übermäßigen Kosten verbunden wäre, so sind individuelle Systeme oder andere geeignete Maßnahmen erforderlich, die das gleiche Umweltschutzniveau gewährleisten (§ 4 Abs. 2 BbgKAbwV).

Dazu sind durch die Abwasserbeseitigungspflichtigen alle technischen Lösungsvarianten in Betracht zu ziehen. Die unter den gegebenen konkreten örtlichen und wirtschaftlichen Umständen sinnvollen Varianten sind zu prüfen. Die gewählte Ausführung muss allen Anforderungen an eine ordnungsgemäße und regelgerechte Abwasserbeseitigung entsprechen.

Besonders in den dünn besiedelten ländlichen Gebieten können Kleinkläranlagen (Abwasserbehandlungsanlagen mit einem Abwasserzufluss von bis zu 8 m<sup>3</sup> Abwasser pro Tag (dies entspricht in etwa einer Anschlusskapazität von bis zu 50 EW), die den Anforderungen der DIN 4261-2 [6] bzw. der DIN EN 12566-3 [7] gerecht werden) eine umweltverträgliche und kostengünstige Dauerlösung sein.

Die dezentrale Abwasserbeseitigung mittels Kleinkläranlagen richtet sich an den gleichen Schutzziele für die Einleitgewässer aus wie die zentrale Abwasserbeseitigung. Diese Schutzziele ergeben sich in Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG [8] aus § 1 a Abs. 1, §§ 25 a und b sowie § 33 a WHG. Sowohl für Oberflächengewässer als auch für das Grundwasser ist ein guter Zustand zu erhalten bzw. zu erreichen. Dieser gute Zustand ist dadurch definiert, dass sich das Oberflächengewässer in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand und der Grundwasserkörper sich in einem zumindest guten mengenmäßigen und che-

mischen Zustand befindet. Das sind die Voraussetzungen für die vielfältigen Nutzungs- und Bewirtschaftungsziele der Gewässer.

Zweck der Richtlinie über den Einsatz von Kleinkläranlagen ist es, den Behörden, potenziellen Anwendern und Planern

- die Einsatzgrundsätze für Kleinkläranlagen,
- die Standortvoraussetzungen,
- die Anforderungen an die Errichtung, den Betrieb, die Wartung und die Kontrolle,
- die erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und
- die weiteren rechtlichen Regelungen

aufzuzeigen.

## 2 Grundsätze

Die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist Teil des Gewässerschutzes und dient dem Schutz des Allgemeinwohls.

Die Einleitung des in einer Kleinkläranlage biologisch gereinigten Abwassers in ein Oberflächengewässer oder in den Untergrund ist eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 3 Abs. 1 WHG.

Bei einer Versickerung des biologisch gereinigten Abwassers in den Untergrund ist davon auszugehen, dass eine Einleitung in das Grundwasser im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 WHG erfolgt.

Anforderungen an Einleitungen aus Kleinkläranlagen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser ergeben sich aus der Abwasserverordnung, der Kommunalabwasserverordnung und der Grundwasserverordnung [9]. Die Abwasserbeseitigung mittels Kleinkläranlagen ist nur für im Trennverfahren erfasstes häusliches Schmutzwasser (im Sinne der DIN 4045 [10]), das heißt für Wasser aus Küchen, Waschküchen, Waschräumen, Baderäumen, Aborträumen und ähnlich genutzten Räumen, oder gewerbliches Abwasser, soweit es mit häuslichem Abwasser vergleichbar ist, zuzulassen.

Bei Kleinkläranlagen, die nach ihrer Art zugelassen und nach den Festlegungen ihrer Zulassung, der Betriebsanweisung und den einschlägigen technischen Normen gewartet und betrieben werden, entspricht die Reinigung des häuslichen Abwassers in einer mechanischen Stufe [11 - 12] (Vorbehandlung) in Kombination mit mindestens einer biologischen Stufe [6 - 7] (Hauptreinigung) dem Stand der Technik. Diese Kleinkläranlagen erfüllen die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung nach § 18 a WHG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BbgKAbwV und entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 18 b WHG.

Anlagen, die den vorstehend beschriebenen Anforderungen entsprechen, sind aus Sicht des Gewässerschutzes grundsätzlich, das heißt vorbehaltlich der Prüfung des Einzelfalls,

auch dauerhaft zur Abwasserbeseitigung geeignet.

Die zuständigen Behörden haben die Grundsätze und Regelungen dieser Richtlinie als Arbeitsgrundlage bei der Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen für Einleitungen aus Kleinkläranlagen zu beachten.

## 3 Beschränkungen des Einsatzes von Kleinkläranlagen

Die besonderen Anforderungen und Einschränkungen bzw. Ausschlussgründe des Baurechtes (Bundesfernstraßengesetz (FStrG) [13], Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) [14], Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) [15]), des Naturschutzrechtes (Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) [16]) und die kommunalrechtlichen Gründe (Anschluss- und Benutzungszwang), die dem Einsatz von Kleinkläranlagen entgegenstehen, bleiben unberührt. Darüber hinaus ist der Einsatz von Kleinkläranlagen durch die nachstehenden Anforderungen eingeschränkt:

- a) Anlage und Einleitungsstelle dürfen sich nicht in einem Wasserschutzgebiet befinden. Die untere Wasserbehörde kann bei einem Standort oder Einleitungsstelle der Kleinkläranlage in der Trinkwasserschutzzone III (IIIA/IIIB) im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach Anhörung der Schutzgebietskommission entsprechend § 15 Abs. 5 BbgWG aber eine unumgängliche Ausnahme nach § 8 Abs. 3 der 3. Durchführungsverordnung zum Wassergesetz vom 2. Juli 1982 [17] oder eine Befreiung nach der jeweiligen (neuen) Wasserschutzgebietsverordnung erteilen.
- b) Eine Einleitung des biologisch gereinigten Abwassers in stehende Gewässer darf grundsätzlich nicht zugelassen werden (§ 6 WHG Abs. 1). In Zuflüssen von stehenden Gewässern sollte innerhalb einer Entfernung von einer 1-stündigen Fließzeit bei mittlerem Niedrigwasserabfluss (MNQ) eine Einleitung des biologisch gereinigten Abwassers nur in unumgänglichen Ausnahmefällen erfolgen. Die mit der Einleitung des in der Kleinkläranlage biologisch gereinigten Abwassers verbundene Nährstoffanreicherung führt zu einer Beeinträchtigung des stehenden Gewässers und steht den oben genannten Schutzziele und den Bewirtschaftungszielen entgegen.
- c) Die Versickerung des biologisch gereinigten Abwassers hat flächenhaft zu erfolgen. Eine punktförmige Versickerung des in der Kleinkläranlage biologisch gereinigten Abwassers mittels Sickerschacht bzw. -grube [11] ist nicht zuzulassen (§ 34 WHG), da diese zu einer Überbeanspruchung des Reinigungsvermögens des Bodens führen kann (siehe auch Nummer 6.2 dieser Richtlinie).
- d) Sofern das in einer Kleinkläranlage biologisch gereinigte Abwasser in den Untergrund eingeleitet wird, müssen die in der Tabelle 1 dargestellten vertikalen Mindestabstände der Sickeranlage (von Unterkante Rieselrohr bei Untergrundverrieselung bzw. von der Sohle bei Sickergraben bzw. bei Sickermulde) über dem höchsten

Grundwasserstand (HGW) eingehalten werden [18]<sup>1</sup> (siehe auch Nummer 6.2).

**Tab. 1: Vertikale Mindestabstände der Sickeranlage über dem höchsten Grundwasserstand (HGW) je nach anstehender Bodenart [18]<sup>1</sup>**

Abstand zum HGW [m]	Anstehender Boden
1,5	Grob- und Mittelsand
1,6 - 2,2	Feinsand
2,5 - 3,1	Bindiges Material

Werden im Ergebnis der hydrogeologischen Erkundung die in Tabelle 1 angegebenen Mindestabstände nicht eingehalten, kann die untere Wasserbehörde eine Erlaubnis erteilen, wenn unter Berücksichtigung der Schutzziele der Wasserrahmenrichtlinie [8] und der Grundwasserverordnung [9] über die hier in Nummer 6 genannten Mindestanforderungen hinaus eine **weiter gehende Abwasserreinigung** erfolgt.

- e) Es muss ein Mindestabstand von 50 m zwischen Versickerungsanlage und dem nächsten Brunnen (auch auf Nachbargrundstücken) eingehalten werden.

#### 4 Kleinkläranlagen mit Bauartzulassung

Serienmäßig hergestellte Kleinkläranlagen zur dezentralen Abwasserbeseitigung sind bauartzugelassen, wenn für sie zum Zeitpunkt der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis eine gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) vorlag.

Für die Einleitung des biologisch gereinigten Abwassers aus bauartzugelassenen Kleinkläranlagen gelten die Anforderungen nach Anhang 1 Teil C Abs. 1 für die Größenklasse 1 der Abwasserverordnung.

Gemäß Anhang 1 Teil C Abs. 4 der Abwasserverordnung müssen in der Bauartzulassung die für eine ordnungsgemäße, an den Anforderungen für die Größenklasse 1 der Abwasserverordnung ausgerichtete Funktionsweise erforderlichen Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage festgelegt sein. In Kombination mit einer mechanischen Stufe [11 - 12] können folgende Anlagensysteme mit technischer Abwasserbelüftung gemäß DIN 4261-2 [6] und DIN EN 12566-3 [7] eingesetzt werden:

- **Anlagen/Verfahren mit Nachklärung**

- a) Tropf- und Tauchkörper
- b) Belüftetes Festbettverfahren
- c) Schwebebettverfahren
- d) Belebungsverfahren

- **Anlagen/Verfahren ohne Nachklärung**

- a) SBR-Anlage (Sequencing Batch Reactor)
- b) Kleinkläranlagen mit Mikro- bzw. Membranfiltration

Neubau und Inbetriebnahme von Kleinkläranlagen, die als biologische Behandlungsstufe alleinig eine bisher nach DIN 4261-1 [11] bzw. nach EBERS und BISCHOFBERGER [19] bemessene „Untergrundverrieselungsanlage“ aufweisen, sind mit In-Kraft-Treten dieser Richtlinie nicht mehr zuzulassen.

#### 5 Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung

- 5.1 Nicht serienmäßig hergestellte Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung müssen ebenfalls gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik neben einer mechanischen Reinigungsstufe [11 - 12] mindestens eine biologische Reinigungsstufe gemäß Nummer 5.1 Buchstabe a bis e bzw. Nummer 5.2 dieser Richtlinie besitzen.

Für die Einleitung des biologisch gereinigten Abwassers aus nicht bauartzugelassenen Kleinkläranlagen gelten die Anforderungen nach Anhang 1 Teil C Abs. 1 für die Größenklasse 1 der Abwasserverordnung.

Folgende Kleinkläranlagensysteme können hierbei eingesetzt werden:

- a) Kleinkläranlagensysteme nach Nummer 4 dieser Richtlinie mit bauaufsichtlicher Zustimmung der Verwendung im Einzelfall des Deutschen Instituts für Bautechnik,
- b) sonstige Kleinkläranlagen, die eine Reinigungsleistung besitzen, die den Anforderungen an eine werkmäßig hergestellte Kleinkläranlage nach DIN 4261-2 [6] bzw. der DIN EN 12566-3 [7] entspricht,
- c) Teichanlagen nach Arbeitsblatt ATV-A 201 [20],
- d) bewachsene Bodenfilter (Pflanzenkläranlagen) nach Arbeitsblatt ATV-A 262 [21],
- e) Sandfilter als optimierter Filtergraben/ÖNORM/Filtergraben nach RENNER [22].

- 5.2 Nicht serienmäßig hergestellte Anlagen ohne Bauartzulassung erfüllen die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung nach § 18 a WHG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BbgKAbwV und entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 18 b WHG, wenn der praktische Nachweis ihrer Eignung zur Reinigung von häuslichem Abwasser im Einzelfall erbracht und von der zuständigen unteren Wasserbehörde anerkannt wurde. Der Nachweis der Eignung dieser Anlagen ist durch den Vorhabensträger zu erbringen und der zuständigen unteren Wasserbehörde zur Prüfung vorzulegen. Maßstab der Eignung ist die praktische Einhaltung der wasserrechtlich vorzusehenden Überwachungswerte, die über einen Zeitraum von einem Jahr anhand von monatlichen Messungen einer zuständigen Wasserbehörde oder eines zugelassenen Labors zu belegen sind.

<sup>1</sup> Zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer metabolisch und adsorptiv wirksamen Biofilmzone zur Nachreinigung des in der Kleinkläranlage biologisch gereinigten Abwassers ist ein ausreichend mit Sauerstoff durchlüfteter Porenraum in der unterirdischen Versickerungszone erforderlich. Dementsprechend sind Grund- und Stauwasserbeeinflussungen dieser Versickerungszone auszuschließen. Die in Tabelle 1 dargestellten Mindestabstände berücksichtigen hierbei auch die je nach Bodenart unterschiedlich großen Werte hinsichtlich des Kapillarwasseraufstieges.

5.3 Sofern in begründeten Einzelfällen an die Einleitung höhere Anforderungen als nach Anhang 1 Teil C Abs. 1 für die Größenklasse 1 der Abwasserverordnung zu stellen sind, ist der Einsatz von Kleinkläranlagen nur zulässig, wenn eine entsprechende Leistungsfähigkeit durch eine Bauartzulassung nachgewiesen wird.

## 6 Wasserrechtliche Erlaubnis

Nach § 66 Abs. 3 BbgWG muss die zuständige untere Wasserbehörde die Gemeinde auf ihren Antrag oder auf Antrag des Nutzers mit Zustimmung der Gemeinde und nach Maßgabe des Abwasserbeseitigungskonzeptes von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung für das einzelne Grundstück befristet und widerruflich freigestellt und die Pflicht auf den Nutzer mit dessen Zustimmung oder auf dessen Antrag übertragen haben.

Für die Gewässerbenutzung durch Einleitung des biologisch gereinigten Abwassers in das Grund- oder Oberflächenwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Zusätzlich zu den Inhalten der wasserrechtlichen Erlaubnis nach Brandenburgischem Wassergesetz (BbgWG) in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind mindestens alle Festlegungen zu Betrieb und Wartung aus der Bauartzulassung und der Betriebsanweisung in geeigneter Form zum Bestandteil der wasserrechtlichen Erlaubnis zu machen.

### Mindestanforderungen

Gemäß Anhang 1 Teil C zur Größenklasse 1 der Abwasserverordnung sind die beiden nachstehenden Anforderungen

CSB	≤	150 mg/l
BSB <sub>5</sub>	≤	40 mg/l

in die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von - in Kleinkläranlagen mit und ohne Bauartzulassung - biologisch gereinigtem Abwasser aufzunehmen, soweit die Umstände des Einzelfalls nicht die Aufnahme weiterer Parameter erfordern (siehe Nummer 6.1).

Eine Unterschreitung der in Nummer 3 Buchstabe d dargestellten Mindestabstände der Sickeranlage über dem höchsten Grundwasserstand ist als ein Einzelfall zu werten und erfordert eine weiter gehende Reinigung.

### Weiter gehende Anforderungen im Einzelfall

CSB	≤	90 mg/l
BSB <sub>5</sub>	≤	20 mg/l
NH <sub>4</sub> -N	≤	10 mg/l

Sofern auch diese Anforderungen den konkreten örtlichen Bedingungen für das Schutzgut Grundwasser nicht gerecht werden, ist über eine weitere Verschärfung der Anforderungen oder Versagung der Erlaubnis zu entscheiden.

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist gemäß § 28 BbgWG in der Regel auf 15 Jahre zu befristen. Für die Einleitung aus

nicht bauartzugelassenen Kleinkläranlagen<sup>2</sup> soll diese Frist auf maximal zehn Jahre begrenzt werden.

### 6.1 Anforderungen bei Einleitung des biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in Fließgewässer

Die unter Nummer 6 genannten Mindestanforderungen werden bei Einleitungen in ein Fließgewässer als Überwachungswerte zur Aufnahme in die wasserrechtliche Erlaubnis empfohlen, soweit nicht aus den Gründen nach § 6 WHG, insbesondere zum Schutz des konkreten Einleitgewässers, über diese Anforderungen hinauszugehen ist. Für die Probenahme zur Überwachung der Einleitung soll die Probenahmestelle (gegebenenfalls Kontrollschacht) möglichst nahe der Einleitungsstelle, außerhalb eines Rückstaus, sein.

### 6.2 Anforderungen bei Einleitung des biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund

Eine Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen in den Untergrund darf nur erteilt werden, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist (§ 34 WHG).

Das Vorhandensein von Stoffen der Liste I und/oder II der Grundwasserverordnung [9] kann auch im in der Kleinkläranlage zu behandelnden häuslichen Abwasser nicht ganz ausgeschlossen werden. Um den Anforderungen nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung gerecht zu werden, sind die in dieser Richtlinie genannten technischen Vorgaben einzuhalten. Von den in Tabelle 1 angegebenen vertikalen Mindestabständen bei der Versickerung des biologisch gereinigten Abwassers kann nur nach Maßgabe der unter Nummer 6 dargestellten Reinigungsleistungen abgewichen werden.

Infolgedessen sind bei der Beurteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisfähigkeit einer Einleitung des in der Kleinkläranlage biologisch gereinigten Abwassers in den Untergrund die hydrogeologischen und bodenkundlichen Verhältnisse stets zu berücksichtigen.

Die unter Nummer 6 genannten Überwachungswerte gelten für das Abwasser, das die Kleinkläranlage verlassen hat, vor der Einleitung in den Untergrund. Für die Probenahme ist eine leicht zugängliche und unfallsichere Entnahmestelle einzurichten, die eine repräsentative Probenahme zur Kontrolle der Einleitung gewährleistet. Die Einleitung des in der Kleinkläranlage biologisch gereinigten Abwassers in den Untergrund erfordert Versickerungsanlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Folgende Versickerungssysteme können hierbei eingesetzt werden:

- Sickergraben
- Untergrundverrieselung
- Versickerungsmulden

<sup>2</sup> Dazu sind die Hinweise des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR) zum Eignungsnachweis für nicht bauartzugelassene Kleinkläranlagen vom 17. März 2003 zu beachten.

Die Baugrundsätze von Anlagen zur Versickerung von biologisch gereinigtem Abwasser mittels Sickergraben sind in der DIN 4261-1 [11] beschrieben (siehe auch Tabelle 2).

Bei der Bemessung von Untergrundverrieselungsanlagen sollten die Vorgaben berücksichtigt werden, die auf umfangreichen Untersuchungen von EBERS und BISCHOFBERGER [19] (Tabelle 2) basieren. Die Untergrundverrieselung hat je nach Sickerfähigkeit des Untergrundes einen erheblichen Flächenbedarf (bis über 25 m Rohrleitungslänge je Einwohner bei einer maximalen Länge des Einzelstranges von 30 m, Abstand der Rohre voneinander 2 m).

Bei der Muldenversickerung wird das gereinigte Abwasser der Kleinkläranlage in einer flachen - unter Umständen begrünten - Geländemulde über die belebte Bodenzone in den Untergrund eingeleitet. Bei dieser oberirdischen Art der Versickerung wird durch das hohe Nachreinigungspotenzial der belebten Bodenzone ein zusätzlicher Abbau von organischen Restschadstoffen und Fäkalkeimen des in der Kleinkläranlage biologisch gereinigten Abwassers begünstigt (siehe auch Nummer 3 Buchstabe c dieser Richtlinie). Hinweise zur Auslegung derartiger Systeme enthalten beispielsweise die Empfehlungen des ATV-DVWK-Arbeitsblattes A 138 (Nummer 3.3.2) [23] (siehe auch Tabelle 2).

**Tab. 2: Versickerungssysteme für die Einleitung von in Kleinkläranlagen biologisch gereinigtem Abwasser in den Untergrund**

<b>Sickergraben nach DIN 4261-1 [11]</b>		
Sickergraben	Länge eines einzelnen Sickergrabens	bis 10 m
Sickerrohr	Lichte Weite	≥ 100 mm
	Breite der Schlitze	1,4 mm
	Gefälle	1 : 500
Mindestabstand zw.	Unterkante Sickerrohr und Grabensohle	0,3 m
	Grabensohle und HGW	≥ 1,5 m (Tab. 1)
Kiesschicht	Mindestüberdeckung des Sickerrohrs	0,1 m
	Körnung	2 / 8 mm
<b>Untergrundverrieselung nach EBERS und BISCHOFBERGER [19]</b>		
Sickergraben	Breite der Grabensohle	≥ 1,0 m
	Tiefe	≥ 1,0 m
Kiesschicht	Stärke	0,3 m (+ 0,3)
	Körnung	4 / 8 mm
Sickerstränge	Mindestanzahl	2
	Mindestabstand untereinander	≥ 2 m
	Länge eines einzelnen Sickerstranges	10 - 30 m
	Spezifische Länge	
	Kies bis mittelkörniger Sandboden	≥ 6,0 m/EW
	Feiner Sand, lehmiger Sandboden	≥ 7,5 m/EW
	Sandiger Lehm bis Lehmboden	≥ 10,0 m/EW
	Lehm bis schluffiger Lehmboden	≥ 12,5 m/EW
Schluffiger/toniger Lehm bis toniger Lehmboden	≥ 25 m/EW	
Sickerrohre	Material	PVC - hart
	Lichte Weite	≥ 100 mm
	Breite der Schlitze	3,0 mm
	Vertikaler Abstand zum HGW	≥ 1,5 m (Tab. 1)
	Gefälle	1 : 500
Betrieb	Abwasserbeschickung	intermittierend
	Betriebskontrolle	Laut Zulassung und Betriebsanweisung
Wartung	Wartung (bei regelmäßiger Kontrolle)	
<b>Muldenversickerung gemäß ATV-DVWK-A 138 (Nummer 3.3.2) [23]</b>		
Geländemulde	Breite	1,0 - 5,0 m
	Maximale Tiefe	0,5 m



## 7 Betrieb

Die allgemeinen Pflichten zum ordnungsgemäßen Betrieb sind in der Anlage dieser Richtlinie - zum Teil typspezifisch - aufgeführt. Die Formblätter werden zur Nutzung als Nachweis der Erfüllung von Betreiberpflichten empfohlen. Der typspezifische Inhalt, Umfang und die Art und Weise der Durchführung des Betriebes umfasst mindestens alle in der Bauartzulassung und in der Betriebsanweisung enthaltenen Festlegungen. Bestimmen Bauartzulassung oder Betriebsanweisung konkrete Anforderungen zu Qualifikation oder Sachkunde<sup>3</sup> des Ausführenden und kann der Antragsteller diese nicht durch Beruf, Tätigkeit oder Fortbildung nachweisen, so ist die verbindliche Beauftragung eines geeigneten Dritten durch Vorlage eines sachdienlichen Vertrages zu sichern.

## 8 Wartung

Mindestens alle in der Bauartzulassung oder Betriebsanweisung gemachten Angaben hinsichtlich des typspezifischen Inhalts, Häufigkeit und die Art und Weise der Ausführung der Wartung sind in die Festlegungen der wasserrechtlichen Erlaubnis aufzunehmen.

Bestimmen Bauartzulassung oder Betriebsanweisung bestimmte Anforderungen zu Qualifikation oder Fachkunde<sup>4</sup> des Ausführenden und kann der Antragsteller diese nicht durch Beruf, Tätigkeit oder Fortbildung nachweisen, so ist die verbindliche Beauftragung eines geeigneten Dritten durch Vorlage eines sachdienlichen Vertrages nachzuweisen.

## 9 Überwachung der Einleitung und der Anlage

### 9.1 Qualifizierte Selbstüberwachung der Einleitung (§ 73 BbgWG)

Nach § 73 Abs. 1 BbgWG muss die Einleitung durch eine nach der Untersuchungsstellen-Zulassungsverordnung (UStZulV) [24] zugelassene Stelle beprobt und untersucht werden.

Die obere Wasserbehörde kann nach § 73 Abs. 1 BbgWG die Abwassereinleitung von einzelnen Kleinkläranlagen oder Gruppen von Kleinkläranlagen von der Verpflichtung zur qualifizierten Selbstüberwachung zeitweise oder auf Dauer befreien.

Bei Anlagen gemäß den Nummern 4 und 5 dieser Richtlinie ist die Einleitung des biologisch gereinigten Abwassers un-

ter Beachtung des Erlasses „zur Überwachung häuslicher und kommunaler Abwasserbehandlungsanlagen und -einleitungen“ des MLUR vom 25. Mai 1999, AZ: W 4.1-554 zu beproben und zu überwachen, z. B. in den Fällen, in denen ein geringer Grundwasserabstand (nahe dem Mindestabstand von 1,5 m) und/oder ein überdurchschnittlicher (mehr als 1/7) Abwasseranteil der Einleitung am mittleren Niedrigwasserabfluss (MNQ) des Fließgewässers und/oder eine weitgehende Ausschöpfung der maximal zulässigen in Nummer 1 dieser Richtlinie genannten Anlagenkapazität für Kleinkläranlagen vorliegen.

Der Mindestumfang der Überwachung orientiert sich an dem oben genannten Erlass des MLUR. Die konkrete Anzahl der Beprobungen ist vom zu erwartenden Einfluss auf das Einleitgewässer abhängig zu machen.

Die Ergebnisse der qualifizierten Selbstüberwachung sind der zuständigen Wasserbehörde entsprechend den Festlegungen des wasserrechtlichen Erlaubnisbescheides zu übermitteln.

### 9.2 Amtliche Überwachung der Einleitung aus Kleinkläranlagen

Nach § 110 BbgWG ist bei Einleitungen unter 8 m<sup>3</sup> pro Tag im Jahresdurchschnitt eine regelmäßige amtliche Überwachung nicht geboten.

Deuten aber die an die zuständige Wasserbehörde regelmäßig zu übermittelnden Ergebnisse hinsichtlich der im Rahmen des Betriebes und der Wartung durchzuführenden Kontrollen und Stichproben des Ablaufes von Kleinkläranlagen auf eine Nichteinhaltung der in Nummer 6 genannten Anforderungen hin, hat eine amtliche Überwachung durch die zuständige Wasserbehörde zu erfolgen.

### 9.3 Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebes

Die Selbstüberwachung der Kleinkläranlage hat nach § 75 Abs. 2 BbgWG zu erfolgen. Die Anlage ist mindestens alle zwei Jahre durch einen Sachkundigen zu überwachen.

Hierbei ergeben sich Art und Umfang der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebes von Kleinkläranlagen aus

- den typspezifischen Einzelanforderungen in der Bauartzulassung,
- der Betriebsanweisung für die Kleinkläranlage und
- den für den Kleinkläranlagentyp einschlägigen Normen und anderen Regelwerken (DIN, CEN, ATV-DVWK).

Art und Ausmaß der Überwachung ist in geeigneter Form, z. B. als Quellen- oder Bezugsverweis oder Textzitat des jeweiligen Regelwerkes, in die wasserrechtliche Erlaubnis aufzunehmen und ist vom zu erwartenden Einfluss auf das Einleitgewässer abhängig zu machen.

Die Erfüllung der Verpflichtungen zur Eigenüberwachung ist zu dokumentieren.

<sup>3</sup> Als sachkundig werden Personen des Betreibers oder beauftragter Dritter angesehen, die auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen gewährleisten, dass sie Eigenkontrollen an Kleinkläranlagen sachgerecht durchführen.

<sup>4</sup> Als fachkundig werden angesehen: Betreiberunabhängige Betriebe (Fachbetriebe), deren Mitarbeiter (Fachkundige) auf Grund ihrer Berufsausbildung und der Teilnahme an einschlägigen Qualifizierungsmaßnahmen über die notwendige Qualifikation für Betrieb und Wartung von Kleinkläranlagen verfügen.



Die Musterformulare zur Dokumentation in der Anlage werden - nach Anpassung an die Umstände des Einzelfalls durch die zuständige Wasserbehörde - zur Anwendung empfohlen.

## 10 Schlamm Entsorgung

Der in der Kleinkläranlage nicht separierte Klärschlamm ist unabhängig von der Menge nach § 66 Abs. 1 Satz 2 BbgWG der Gemeinde als kommunalem Abwasserbeseitigungspflichtigem anzudienen. Der separierte Klärschlamm kann vom Betreiber der Kleinkläranlage nach Abfallrecht verwertet werden.

Durch die Entschlammung der Kleinkläranlage muss deren Funktion gesichert werden. Die Häufigkeit und der Umfang der Räumung des Schlammes richten sich nach den Festlegungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der Betriebsanweisung. Sind dort keine Festlegungen getroffen, so ist durch die untere Wasserbehörde im wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid eine Räumung unter Beachtung der einschlägigen Normen und anderer Regelwerke (DIN, CEN, ATV-DVWK) vorzuschreiben.

## 11 Bestehende Anlagen

Für rechtmäßig errichtete und betriebene Kleinkläranlagen hat die untere Wasserbehörde diese Richtlinie in der Regel erst nach Ablauf der Befristung der dazu erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis, spätestens bis zum 31. Dezember 2005, für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verlängerung oder der Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis anzuwenden. Die wasserrechtliche Erlaubnis für Kleinkläranlagen mit abgelaufener Bauartzulassung nach DIN 4261-2, die bis zu den oben genannten Fristen unbeanstandet geblieben sind, kann - nach Prüfung des Einzelfalls - ergänzt, angepasst und verlängert werden, wenn dem unter Beachtung des Besorgnisgrundsatzes (§ 34 Abs. 1 WHG) keine Gründe entgegenstehen.

Erlaubnisse für Einleitungen aus Anlagen ohne Bauartzulassung oder vergleichbarem Regelwerk (Nummer 5 dieser Richtlinie) sind innerhalb einer angemessenen Frist an die Anforderungen nach dieser Richtlinie anzupassen.

## 12 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MUNR) über die Einsatzmöglichkeiten von Kleinkläranlagen zur Abwasserreinigung vom 27. Mai 1994 [25] außer Kraft.

## Quellenverzeichnis

- [1] Richtlinie 91/271/EWG des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser vom 21. Mai 1991 (ABl. EG Nr. L 135 S. 40), geändert durch die Richtlinie 98/15/EG der Kommission vom 27. Februar 1998 (ABl. EG Nr. L 67 S. 29)
- [2] Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914)
- [3] Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 67)
- [4] Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4047, 4550)
- [5] Brandenburgische Kommunalabwasserverordnung (BbgKAbwV) vom 18. Februar 1998 (GVBl. II S. 182), geändert durch die Verordnung vom 5. April 2000 (GVBl. II S. 112)
- [6] DIN 4261-2 Kleinkläranlagen; Anlagen mit Abwasserbelüftung; Anwendung, Bemessung und Prüfung; Beuth Verlag GmbH, Berlin; Ausgabe: 1984-06
- [7] DIN EN 12566-3 (*Norm-Entwurf*) Kleinkläranlagen bis 50 EW - Teil 3: Vorgefertigte und/oder vor Ort montierte Anlagen zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser; Deutsche Fassung prEN 12566-3: 2001; Beuth Verlag GmbH, Berlin; Ausgabe 2001-10
- [8] Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasser-Rahmenrichtlinie) vom 23. Oktober 2000 (ABl. EG Nr. L 327 S. 1)
- [9] Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (Grundwasserverordnung) vom 18. März 1997 (BGBl. I S. 542)
- [10] DIN 4045 Abwassertechnik; Begriffe; Beuth Verlag GmbH, Berlin; Ausgabe: 1985-12; DIN 4045 (*Norm-Entwurf*) Abwassertechnik - Grundbegriffe; Beuth Verlag GmbH, Berlin; Ausgabe: 1999-05
- [11] Kleinkläranlagen - Teil 1: Anlagen zur Abwasservorbehandlung; Beuth Verlag GmbH, Berlin; Ausgabe: 2002-12
- [12] DIN EN 12566-1 Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW - Teil 1: Werkmäßig hergestellte Faulgruben; Deutsche Fassung EN 12566-1: 2000; Beuth Verlag GmbH, Berlin; Ausgabe: 2000-9  
DIN EN 12566-1/A1 (*Norm-Entwurf*) Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW - Teil 1: Werkmäßig hergestellte Faulgruben; Änderung A1; Deutsche Fassung EN 12566-1:2000/prA1:2001; Beuth Verlag GmbH, Berlin; Ausgabe: 2002-01
- [13] Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 903), neu gefasst durch die Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467)
- [14] Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211)
- [15] Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. I S. 82)

- [16] Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62, 72)
- [17] 3. Durchführungsverordnung zum Wassergesetz vom 2. Juli 1982 (GBl. I S. 487)
- [18] VOIGT, H. J. et al. (2002) Bewertung der naturräumlichen Potentiale des Landes Brandenburg für die Versickerung des behandelten Abwassers aus Kleinkläranlagen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zum Gewässerschutz; Brandenburgische Technische Universität Cottbus; Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik Lehrstuhl Umweltgeologie; Cottbus, Juni 2002
- [19] EBERS, T.; BISCHOFBERGER, W. (1992) Leistungssteigerung von Kleinkläranlagen, Berichte aus Wassergüte und Abfallwirtschaft; TU München, Nr. 98, 1992
- [20] ATV (1989) Arbeitsblatt ATV-A 201; Grundsätze für Bemessung, Bau und Betrieb von Abwasserteichen für kommunales Abwasser; ATV-DVWK Deutsche Gesellschaft für Wasserwirtschaft und Abfall e. V., Hennef, 1989
- [21] ATV (1998) Arbeitsblatt ATV-A 262; Grundsätze für Bemessung, Bau und Betrieb von Pflanzenbeeten für kommunales Abwasser bei Ausbaugrößen bis 1000 Einwohnerwerte; ATV-DVWK Deutsche Gesellschaft für Wasserwirtschaft und Abfall e. V., Hennef, 1998
- [22] UMWELTBUNDESAMT (1990) Untersuchungen zur Boden- und Grundwasserkontamination durch Abwasserversickerung nach Kleinkläranlagen; UBA-Texte 35/90, Berlin, 1990
- [23] ATV (2002) Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 138; Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser; ATV-DVWK Deutsche Gesellschaft für Wasserwirtschaft und Abfall e. V., Hennef, 2002
- [24] MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND RAUMORDNUNG (MUNR) (1997) Verordnung über die Zulassung von Untersuchungsstellen für bestimmte Abwasser- und Gewässeruntersuchungen sowie Probenahmen im Land Brandenburg (Untersuchungsstellen-Zulassungsverordnung - UStZulV) vom 17. Dezember 1997 (GVBl. 1998 II S. 38)
- [25] MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND RAUMORDNUNG (MUNR) (1994) Richtlinie über die Einsatzmöglichkeiten von Kleinkläranlagen zur Abwasserreinigung vom 27. Mai 1994 (ABl. S. 1304)

#### **Anlage**

Musterformulare zur Dokumentation der Wartungsarbeiten für die Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebes

**Anlage**

**Muster**

**Wartungsarbeiten für eine Mehrkammerabsetz- bzw. -ausfaulgrube mit Tropfkörper- bzw. Tauchkörperanlage**

Nachstehende Kontrollen und Arbeiten sind mindestens \_\_\_\_ jährlich oder nach Festlegung im Bescheid durchzuführen. Gegebenenfalls können weiter gehende Kontrollen und Arbeiten erforderlich sein; diese sind im Einzelfall zusätzlich aufzunehmen.

Mehrkammerabsetz- bzw. -ausfaulgrube

00 In welchem Zeitintervall wird die Fäkalschlammabfuhr durchgeführt?

\_\_\_\_\_ Monate  
Wann zuletzt? \_\_\_\_\_

	<u>Mängel</u>	<u>Mängel abgestellt</u>
01 Sind die Schachtabdeckungen in einwandfreiem Zustand?	ja/nein	
02 Sind die Zu- und Ablaufrohre sowie die Tauchrohre zum ungehinderten Durchfluss frei?	ja/nein	
03 Wurde der Boden- und Schwimmschlamm bei der Fäkalschlammabfuhr beseitigt?	ja/nein	
04 Sind Mängel durch Korrosion eingetreten?	ja/nein	
05 Ist die Lüftung funktionsfähig?	ja/nein	
06 Ist eine Förderpumpe vorhanden: Wurden der Schwimmerschalter und die Pumpe auf ihre Funktion überprüft?	ja/nein	
07 Ist ein Fettabscheider vorhanden: a) Ist die Funktionssicherheit gegeben? b) Wird dieser regelmäßig entsorgt?	ja/nein ja/nein	
08 Sollte ein Pufferspeicher gefordert sein: a) Ist die Zeiteinstellung für den Pumpenlauf korrekt? b) Ist die Pumpe funktionstüchtig?	ja/nein ja/nein	
09 Sind sonstige bauliche Mängel vorhanden?	ja/nein	

**Tropf- bzw. Tauchkörperanlage**

10 Arbeitet der Störungsmelder einwandfrei?	ja/nein
11 Arbeitet der Betriebsstundenzähler einwandfrei?	ja/nein
12 Wurde der Stand des Betriebsstundenzählers in das Betriebsbuch eingetragen?	ja/nein
13 Arbeitet die Schlammrückführung einwandfrei?	ja/nein
14 Ist/sind die Pumpe/n funktionstüchtig?	ja/nein
15 Ist die Zeiteinstellung für den Pumpenlauf korrekt?	ja/nein
16 Ist die mechanische Förderung des Abwassers in einwandfreiem Zustand?	ja/nein
17 Wurden die Verteilerrinne, der Verteilerteller oder Drehsprenger etc. (Tropfkörper) gereinigt und gegebenenfalls neu eingerichtet?	ja/nein
18 Probenahme im Ablauf (Stichprobe) und Messungen je nach Auflage der Wasserbehörde a) Temperatur [°C] b) pH-Wert c) Leitfähigkeit [µS/cm] d) Sauerstoffgehalt [mg/l] e) Absetzbare Stoffe [ml/l] f) Färbung g) Trübung h) Geruch i) CSB [mg/l] j) BSB <sub>5</sub> [mg/l]	
19 Ist die Lüftung funktionstüchtig?	ja/nein
20 Sind Mängel durch Korrosion festzustellen?	ja/nein
21 Sind sonstige Mängel vorhanden?	ja/nein

**Bemerkungen**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Muster

### Wartungsarbeiten für eine Mehrkammerabsetz- bzw. -ausfaulgrube mit Festbettverfahren

Nachstehende Kontrollen und Arbeiten sind mindestens \_\_\_\_ jährlich oder nach Festlegung im Bescheid durchzuführen. Gegebenenfalls können weiter gehende Kontrollen und Arbeiten erforderlich sein; diese sind im Einzelfall zusätzlich aufzunehmen.

Mehrkammerabsetz- bzw. -ausfaulgrube

00 In welchem Zeitintervall wird die Fäkalschlammabfuhr durchgeführt?

\_\_\_\_\_ Monate  
Wann zuletzt? \_\_\_\_\_

	<u>Mängel</u>	<u>Mängel abgestellt</u>
01 Sind die Schachtabdeckungen in einwandfreiem Zustand?	ja/nein	
02 Sind die Zu- und Ablaufrohre sowie die Tauchrohre zum ungehinderten Durchfluss frei?	ja/nein	
03 Wurde der Boden- und Schwimmschlamm bei der Fäkalschlammabfuhr beseitigt?	ja/nein	
04 Sind Mängel durch Korrosion eingetreten?	ja/nein	
05 Ist die Lüftung funktionsfähig?	ja/nein	
06 Ist eine Förderpumpe vorhanden: Wurden der Schwimmerschalter und die Pumpe auf ihre Funktion überprüft?	ja/nein	
07 Ist ein Fettabscheider vorhanden: a) Ist die Funktionssicherheit gegeben? b) Wird dieser regelmäßig entsorgt?	ja/nein ja/nein	
08 Ist ein Pufferspeicher vorhanden: a) Ist die Zeiteinstellung für den Pumpenlauf korrekt? b) Ist die Pumpe funktionstüchtig?	ja/nein ja/nein	
09 Sind sonstige bauliche Mängel vorhanden?	ja/nein	

### Festbettverfahren

10 Arbeitet der Störungsmelder einwandfrei?	ja/nein	
11 Arbeitet der Betriebsstundenzähler einwandfrei?	ja/nein	
12 Wurde der Stand des Betriebsstundenzählers in das Betriebsbuch eingetragen?	ja/nein	
13 Arbeitet die Schlammrückführung einwandfrei?	ja/nein	
14 Ist/sind die Pumpe/n funktionstüchtig?	ja/nein	
15 Ist die Zeiteinstellung für den Pumpenlauf korrekt?	ja/nein	
16 Ist die mechanische Förderung des Abwassers in einwandfreiem Zustand?	ja/nein	
17 Probenahme im Ablauf (Stichprobe) und Messungen je nach Auflage der Wasserbehörde  a) Temperatur            [°C] b) pH-Wert c) Leitfähigkeit        [µS/cm] d) Sauerstoffgehalt    [mg/l] e) Absetzbare Stoffe    [ml/l] f) Färbung g) Trübung h) Geruch i) CSB                    [mg/l] j) BSB <sub>5</sub> [mg/l]		
18 Ist die Belüftung funktionstüchtig?	ja/nein	
19 Sind Mängel durch Korrosion festzustellen?	ja/nein	
20 Sind sonstige Mängel vorhanden?	ja/nein	

### Bemerkungen

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Muster**

**Wartungsarbeiten für eine Mehrkammerabsetz- bzw. -ausfaulgrube mit Schwebebettverfahren**

Nachstehende Kontrollen und Arbeiten sind mindestens \_\_\_\_ jährlich oder nach Festlegung im Bescheid durchzuführen. Gegebenenfalls können weiter gehende Kontrollen und Arbeiten erforderlich sein; diese sind im Einzelfall zusätzlich aufzunehmen.

Mehrkammerabsetz- bzw. -ausfaulgrube

00 In welchem Zeitintervall wird die Fäkalschlammabfuhr durchgeführt?

\_\_\_\_\_ Monate  
Wann zuletzt? \_\_\_\_\_

	<u>Mängel</u>	<u>Mängel abgestellt</u>
01 Sind die Schachtabdeckungen in einwandfreiem Zustand?	ja/nein	
02 Sind die Zu- und Ablaufrohre sowie die Tauchrohre zum ungehinderten Durchfluss frei?	ja/nein	
03 Wurde der Boden- und Schwimmschlamm bei der Fäkalschlammabfuhr beseitigt?	ja/nein	
04 Sind Mängel durch Korrosion eingetreten?	ja/nein	
05 Ist die Lüftung funktionsfähig?	ja/nein	
06 Ist eine Förderpumpe vorhanden: Wurden der Schwimmerschalter und die Pumpe auf ihre Funktion überprüft?	ja/nein	
07 Ist ein Fettabscheider vorhanden: a) Ist die Funktionssicherheit gegeben? b) Wird dieser regelmäßig entsorgt?	ja/nein ja/nein	
08 Ist ein Pufferspeicher vorhanden: a) Ist die Zeiteinstellung für den Pumpenlauf korrekt? b) Ist die Pumpe funktionstüchtig?	ja/nein ja/nein	
09 Sind sonstige bauliche Mängel vorhanden?	ja/nein	

**Schwebebettverfahren**

10 Arbeitet der Störungsmelder einwandfrei?	ja/nein
11 Arbeitet der Betriebsstundenzähler einwandfrei?	ja/nein
12 Wurde der Stand des Betriebsstundenzählers in das Betriebsbuch eingetragen?	ja/nein
13 Arbeitet die Schlammrückführung einwandfrei?	ja/nein
14 Ist/sind die Pumpe/n funktionstüchtig?	ja/nein
15 Ist die Zeiteinstellung für den Pumpenlauf korrekt?	ja/nein
16 Ist die mechanische Förderung des Abwassers in einwandfreiem Zustand?	ja/nein
17 Probenahme im Ablauf (Stichprobe) und Messungen je nach Auflage der Wasserbehörde	

- a) Temperatur [°C]
- b) pH-Wert
- c) Leitfähigkeit [µS/cm]
- d) Sauerstoffgehalt [mg/l]
- e) Absetzbare Stoffe [ml/l]
- f) Färbung
- g) Trübung
- h) Geruch
- i) CSB [mg/l]
- j) BSB<sub>5</sub> [mg/l]

18 Ist die Belüftung funktionstüchtig?	ja/nein
19 Sind Mängel durch Korrosion festzustellen?	ja/nein
20 Sind sonstige Mängel vorhanden?	ja/nein

**Bemerkungen**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Muster

### Wartungsarbeiten für eine Mehrkammerabsetz- bzw. -ausfaluhrube mit Belebungsverfahren

Nachstehende Kontrollen und Arbeiten sind mindestens \_\_\_\_ jährlich oder nach Festlegung im Bescheid durchzuführen. Gegebenenfalls können weiter gehende Kontrollen und Arbeiten erforderlich sein; diese sind im Einzelfall zusätzlich aufzunehmen.

Mehrkammerabsetz- bzw. -ausfaluhrube

00 In welchem Zeitintervall wird die Fäkalschlammabfuhr durchgeführt?

\_\_\_\_\_ Monate  
Wann zuletzt? \_\_\_\_\_

	<u>Mängel</u>	<u>Mängel abgestellt</u>
01 Sind die Schachtabdeckungen in einwandfreiem Zustand?	ja/nein	
02 Sind die Zu- und Ablaufrohre sowie die Tauchrohre zum ungehinderten Durchfluss frei?	ja/nein	
03 Wurde der Boden- und der Schwimmschlamm bei der Fäkalschlammabfuhr beseitigt?	ja/nein	
04 Sind Mängel durch Korrosion eingetreten?	ja/nein	
05 Ist die Lüftung funktionsfähig?	ja/nein	
06 Ist eine Förderpumpe vorhanden: Wurden der Schwimmerschalter und die Pumpe auf ihre Funktion überprüft?	ja/nein	
07 Ist ein Fettabscheider vorhanden: a) Ist die Funktionssicherheit gegeben? b) Wird dieser regelmäßig entsorgt?	ja/nein ja/nein	
08 Ist ein Pufferspeicher vorhanden: a) Ist die Zeiteinstellung für den Pumpenlauf korrekt? b) Ist die Pumpe funktionstüchtig?	ja/nein ja/nein	
09 Sind sonstige bauliche Mängel vorhanden?	ja/nein	

### Belebungsverfahren

10 Arbeitet der Störungsmelder einwandfrei?	ja/nein	
11 Arbeitet der Betriebsstundenzähler einwandfrei?	ja/nein	
12 Wurde der Stand des Betriebsstundenzählers in das Betriebsbuch eingetragen?	ja/nein	
13 Arbeitet die Schlammrückführung einwandfrei?	ja/nein	
14 Ist/sind die Pumpe/n funktionstüchtig?	ja/nein	
15 Ist die Zeiteinstellung für den Pumpenlauf korrekt?	ja/nein	
16 Ist die mechanische Förderung des Abwassers in einwandfreiem Zustand?	ja/nein	
17 Probenahme im Ablauf (Stichprobe) und Messungen je nach Auflage der Wasserbehörde		
a) Temperatur            [°C]		
b) pH-Wert		
c) Leitfähigkeit        [µS/cm]		
d) Sauerstoffgehalt    [mg/l]		
e) Absetzbare Stoffe    [ml/l]		
f) Färbung		
g) Trübung		
h) Geruch		
i) CSB                    [mg/l]		
j) BSB <sub>5</sub> [mg/l]		
18 Ist die Belüftung funktionstüchtig?	ja/nein	
19 Erfolgt die Überprüfung des Belebtschlammvolumens?	ja/nein	
20 Sind Mängel durch Korrosion festzustellen?	ja/nein	
21 Sind sonstige Mängel vorhanden?	ja/nein	

### Bemerkungen

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Muster**

**Wartungsarbeiten für eine Mehrkammerabsetz- bzw. -ausfaulgrube mit SBR-Anlage (Sequencing Batch Reactor)**

Nachstehende Kontrollen und Arbeiten sind mindestens \_\_\_\_ jährlich oder nach Festlegung im Bescheid durchzuführen. Gegebenenfalls können weiter gehende Kontrollen und Arbeiten erforderlich sein; diese sind im Einzelfall zusätzlich aufzunehmen.

Mehrkammerabsetz- bzw. -ausfaulgrube

00 In welchem Zeitintervall wird die Fäkalschlammabfuhr durchgeführt?

\_\_\_\_\_ Monate  
Wann zuletzt? \_\_\_\_\_

	<u>Mängel</u>	<u>Mängel abgestellt</u>
01 Sind die Schachtabdeckungen in einwandfreiem Zustand?	ja/nein	
02 Sind die Zu- und Ablaufrohre sowie die Tauchrohre zum ungehinderten Durchfluss frei?	ja/nein	
03 Wurde der Boden- und Schwimmschlamm bei der Fäkalschlammabfuhr beseitigt?	ja/nein	
04 Sind Mängel durch Korrosion eingetreten?	ja/nein	
05 Ist die Lüftung funktionsfähig?	ja/nein	
06 Ist eine Förderpumpe vorhanden: Wurden der Schwimmerschalter und die Pumpe auf ihre Funktion überprüft?	ja/nein	
07 Ist ein Fettabscheider vorhanden: a) Ist die Funktionssicherheit gegeben? b) Wird dieser regelmäßig entsorgt?	ja/nein ja/nein	
08 Ist ein Pufferspeicher vorhanden: a) Ist die Zeiteinstellung für den Pumpenlauf korrekt? b) Ist die Pumpe funktionstüchtig?	ja/nein ja/nein	
09 Sind sonstige bauliche Mängel vorhanden?	ja/nein	

**SBR-Anlage**

10 Arbeitet der Störungsmelder einwandfrei?	ja/nein
11 Arbeitet der Betriebsstundenzähler einwandfrei?	ja/nein
12 Wurde der Stand des Betriebsstundenzählers in das Betriebsbuch eingetragen?	ja/nein
13 Arbeitet die Schlammrückführung einwandfrei?	ja/nein
14 Ist/sind die Pumpe/n funktionstüchtig?	ja/nein
15 Ist die Zeiteinstellung für den Pumpenlauf korrekt?	ja/nein
16 Ist die mechanische Förderung des Abwassers in einwandfreiem Zustand?	ja/nein
17 Probenahme im Ablauf (Stichprobe) und Messungen je nach Auflage der Wasserbehörde	

- a) Temperatur [°C]
- b) pH-Wert
- c) Leitfähigkeit [µS/cm]
- d) Sauerstoffgehalt [mg/l]
- e) Absetzbare Stoffe [ml/l]
- f) Färbung
- g) Trübung
- h) Geruch
- i) CSB [mg/l]
- j) BSB<sub>5</sub> [mg/l]

18 Ist die Belüftung funktionstüchtig?	ja/nein
19 Erfolgt die Kontrolle des Belebtschlammvolumens?	ja/nein
20 Verläuft der Klarwasserabzug einwandfrei?	ja/nein
21 Sind Mängel durch Korrosion festzustellen?	ja/nein
22 Sind sonstige Mängel vorhanden?	ja/nein

**Bemerkungen**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



## Muster

### Wartungsarbeiten für eine Mehrkammerabsetz- bzw. -ausfaulgrube mit Mikro- bzw. Membranfiltrationsanlage

Nachstehende Kontrollen und Arbeiten sind mindestens \_\_\_\_ jährlich oder nach Festlegung im Bescheid durchzuführen. Gegebenenfalls können weiter gehende Kontrollen und Arbeiten erforderlich sein; diese sind im Einzelfall zusätzlich aufzunehmen.

Mehrkammerabsetz- bzw. -ausfaulgrube

00 In welchem Zeitintervall wird die Fäkalschlammabfuhr durchgeführt?

\_\_\_\_\_ Monate  
Wann zuletzt? \_\_\_\_\_

Mängel

Mängel abgestellt

- |    |   |                    |
|----|---|--------------------|
| 01 | Sind die Schachtabdeckungen in einwandfreiem Zustand?   | ja/nein            |
| 02 | Sind die Zu- und Ablaufrohre sowie die Tauchrohre zum ungehinderten Durchfluss frei?  | ja/nein            |
| 03 | Wurde der Boden- und Schwimmschlamm bei der Fäkalschlammabfuhr beseitigt?   | ja/nein            |
| 04 | Sind Mängel durch Korrosion eingetreten?  | ja/nein            |
| 05 | Ist die Lüftung funktionsfähig?   | ja/nein            |
| 06 | Ist eine Förderpumpe vorhanden:<br>Wurden der Schwimmerschalter und die Pumpe auf ihre Funktion überprüft?                        | ja/nein            |
| 07 | Ist ein Fettabscheider vorhanden:<br>a) Ist die Funktionssicherheit gegeben?<br>b) Wird dieser regelmäßig entsorgt?               | ja/nein<br>ja/nein |
| 08 | Ist ein Pufferspeicher vorhanden:<br>a) Ist die Zeiteinstellung für den Pumpenlauf korrekt?<br>b) Ist die Pumpe funktionstüchtig? | ja/nein<br>ja/nein |
| 09 | Sind sonstige bauliche Mängel vorhanden?  | ja/nein            |

### Mikro- bzw. Membranfiltrationsanlage

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 10 | Arbeitet der Störungsmelder einwandfrei?  | ja/nein |
| 11 | Arbeitet der Betriebsstundenzähler einwandfrei?                                   | ja/nein |
| 12 | Wurde der Stand des Betriebsstundenzählers in das Betriebsbuch eingetragen?       | ja/nein |
| 13 | Ist die Membran funktionstüchtig (Rückspulung)?                                   | ja/nein |
| 14 | Ist/sind die Pumpe/n funktionstüchtig?  | ja/nein |
| 15 | Ist die Zeiteinstellung für den Pumpenlauf korrekt?                               | ja/nein |
| 16 | Ist die mechanische Förderung des Abwassers in einwandfreiem Zustand?             | ja/nein |
| 17 | Probenahme im Ablauf (Stichprobe) und Messungen je nach Auflage der Wasserbehörde |         |

- |    |                   |         |
|----|-------------------|---------|
| a) | Temperatur        | [°C]    |
| b) | pH-Wert           |         |
| c) | Leitfähigkeit     | [µS/cm] |
| d) | Sauerstoffgehalt  | [mg/l]  |
| e) | Absetzbare Stoffe | [ml/l]  |
| f) | Färbung           |         |
| g) | Trübung           |         |
| h) | Geruch            |         |
| i) | CSB               | [mg/l]  |
| j) | BSB <sub>5</sub>  | [mg/l]  |

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| 18 | Ist die Belüftung funktionstüchtig?        | ja/nein |
| 19 | Sind Mängel durch Korrosion festzustellen? | ja/nein |
| 20 | Sind sonstige Mängel vorhanden?            | ja/nein |

### Bemerkungen

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Muster**

**Wartungsarbeiten für eine Mehrkammerabsetz- bzw. -ausfaulgrube mit Teichanlage nach Arbeitsblatt ATV-A 201**

Nachstehende Kontrollen und Arbeiten sind mindestens \_\_\_\_ jährlich oder nach Festlegung im Bescheid durchzuführen. Gegebenenfalls können weiter gehende Kontrollen und Arbeiten erforderlich sein; diese sind im Einzelfall zusätzlich aufzunehmen.

Mehrkammerabsetz- bzw. -ausfaulgrube

00 In welchem Zeitintervall wird die Fäkalschlammabfuhr durchgeführt?

\_\_\_\_\_ Monate  
Wann zuletzt? \_\_\_\_\_

	<u>Mängel</u>	<u>Mängel abgestellt</u>
01 Sind die Schachtabdeckungen in einwandfreiem Zustand?	ja/nein	
02 Sind die Zu- und Ablaufrohre sowie die Tauchrohre zum ungehinderten Durchfluss frei?	ja/nein	
03 Wurde der Boden- und Schwimmschlamm bei der Fäkalschlammabfuhr beseitigt?	ja/nein	
04 Sind Mängel durch Korrosion eingetreten?	ja/nein	
05 Ist die Lüftung funktionsfähig?	ja/nein	
06 Ist eine Förderpumpe vorhanden: Wurden der Schwimmerschalter und die Pumpe auf ihre Funktion überprüft?	ja/nein	
07 Sind sonstige bauliche Mängel vorhanden?	ja/nein	

**Teichanlage**

08 Ist die Teichanlage ordnungsgemäß gesichert (Einzäunung, Böschung etc.)?	ja/nein
09 Ist die Teichanlage in ihrer Funktion durch Laub, Schlamm, Bewuchs (Wasserlinsen, Schilf) usw. beeinträchtigt?	ja/nein
10 Ist die ordnungsgemäße Funktion des Ablaufes (Kiesfilter, Tauchwand etc.) gegeben?	ja/nein
11 Probenahme im Ablauf (Stichprobe) und Messungen je nach Auflage der Wasserbehörde	

- a) Temperatur [°C]
- b) pH-Wert
- c) Leitfähigkeit [µS/cm]
- d) Sauerstoffgehalt [mg/l]
- e) Absetzbare Stoffe [ml/l]
- f) Färbung
- g) Trübung
- h) Geruch
- i) CSB [mg/l]
- j) BSB<sub>5</sub> [mg/l]

12 Ist die Lüftung funktionstüchtig?	ja/nein
13 Sind sonstige Mängel vorhanden?	ja/nein

**Bemerkungen**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Muster

### Wartungsarbeiten für eine Mehrkammerabsetz- bzw. -ausfaluhrube mit bewachsenem Bodenfilter (Pflanzenkläranlage) nach Arbeitsblatt ATV-A 262

Nachstehende Kontrollen und Arbeiten sind mindestens \_\_\_\_ jährlich oder nach Festlegung im Bescheid durchzuführen. Gegebenenfalls können weiter gehende Kontrollen und Arbeiten erforderlich sein; diese sind im Einzelfall zusätzlich aufzunehmen.

Mehrkammerabsetz- bzw. -ausfaluhrube

00 In welchem Zeitintervall wird die Fäkalschlammabfuhr durchgeführt?

\_\_\_\_\_ Monate  
Wann zuletzt? \_\_\_\_\_

	<u>Mängel</u>	<u>Mängel abgestellt</u>
01 Sind die Schachtabdeckungen in einwandfreiem Zustand?	ja/nein	
02 Sind die Zu- und Ablaufrohre sowie die Tauchrohre zum ungehinderten Durchfluss frei?	ja/nein	
03 Wurde der Boden- und Schwimmschlamm bei der Fäkalschlammabfuhr beseitigt?	ja/nein	
04 Sind Mängel durch Korrosion eingetreten?	ja/nein	
05 Ist die Lüftung funktionsfähig?	ja/nein	
06 Ist eine Förderpumpe vorhanden: Wurden der Schwimmerschalter und die Pumpe auf ihre Funktion überprüft?	ja/nein	
07 Ist ein Fettabscheider vorhanden: a) Ist die Funktionssicherheit gegeben? b) Wird dieser regelmäßig entsorgt?	ja/nein ja/nein	
08 Sollte ein Pufferspeicher gefordert sein: a) Ist die Zeiteinstellung für den Pumpenlauf korrekt? b) Ist die Pumpe funktionstüchtig?	ja/nein ja/nein	
09 Sind sonstige bauliche Mängel vorhanden?	ja/nein	

### Pflanzenkläranlage

10 Findet ein oberflächiger Abfluss des Abwassers statt?	ja/nein	
11 Sind störende Verstopfungen und Ablagerungen erkennbar?	ja/nein	
12 Ist die Funktion der Ablaufvorrichtung und gegebenenfalls des Staurohres gegeben?	ja/nein	
13 Sind anlagenfremde Pflanzen vorhanden? Sollte dies der Fall sein, so sind sie gegebenenfalls durch einen Fachkundigen zu entfernen und durch anlagengerechte Pflanzen zu ersetzen.	ja/nein	
14 Wurde abgestorbenes Pflanzenmaterial ordnungsgemäß entfernt?	ja/nein	
15 Probenahme im Ablauf (Stichprobe) und Messungen je nach Auflage der Wasserbehörde  a) Temperatur            [°C] b) pH-Wert c) Leitfähigkeit        [µS/cm] d) Sauerstoffgehalt    [mg/l] e) Absetzbare Stoffe    [ml/l] f) Färbung g) Trübung h) Geruch i) CSB                    [mg/l] j) BSB <sub>5</sub> [mg/l]		
16 Ist die Lüftung funktionstüchtig?	ja/nein	
17 Sind sonstige Mängel vorhanden?	ja/nein	

### Bemerkungen

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### Muster

#### Wartungsarbeiten für eine Mehrkammerabsetz- bzw. -ausfaulgrube mit Sandfilter als optimierter Filtergraben/ÖNORM/Filtergraben nach RENNER

Nachstehende Kontrollen und Arbeiten sind mindestens \_\_\_\_ jährlich oder nach Festlegung im Bescheid durchzuführen. Gegebenenfalls können weiter gehende Kontrollen und Arbeiten erforderlich sein; diese sind im Einzelfall zusätzlich aufzunehmen.

Mehrkammerabsetz- bzw. -ausfaulgrube

00 In welchem Zeitintervall wird die Fäkalschlammabfuhr durchgeführt?

\_\_\_\_\_ Monate  
Wann zuletzt? \_\_\_\_\_

Mängel

Mängel abgestellt

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| 01 | Sind die Schachtabdeckungen in einwandfreiem Zustand?  | ja/nein |
| 02 | Sind die Zu- und Ablaufrohre sowie die Tauchrohre zum ungehinderten Durchfluss frei?                       | ja/nein |
| 03 | Wurde der Boden- und Schwimmschlamm bei der Fäkalschlammabfuhr beseitigt?                                  | ja/nein |
| 04 | Sind Mängel durch Korrosion eingetreten?   | ja/nein |
| 05 | Ist die Lüftung funktionsfähig?  | ja/nein |
| 06 | Ist eine Förderpumpe vorhanden:<br>Wurden der Schwimmerschalter und die Pumpe auf ihre Funktion überprüft? | ja/nein |
| 07 | Sind sonstige bauliche Mängel vorhanden?   | ja/nein |

#### Sandfilter als optimierter Filtergraben/ÖNORM/Filtergraben nach RENNER

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 08 | Ist die Funktion des Verteilerschachtes gewährleistet?  | ja/nein |
| 09 | Tritt im Verteilerschacht ein Rückstau ein?<br>Wenn ja, dann ist die Rohrleitung durch einen Fachkundigen spülen zu lassen.<br>Tritt danach keine ordnungsgemäße Versickerung ein, ist zu veranlassen, dass der Betreiber den Filterkörper austauschen lässt. | ja/nein |
| 10 | Ist die vorhandene Anlage für eine stoßweise Beschickung geeignet? (Test erforderlich)  | ja/nein |
| 11 | Sind die Lüftungen funktionsfähig?  | ja/nein |
| 12 | Ist die Funktion des Sammelschachtes gewährleistet?   | ja/nein |
| 13 | Probenahme im Ablauf (Stichprobe) und Messungen je nach Auflage der Wasserbehörde   |         |

- a) Temperatur [°C]
- b) pH-Wert
- c) Leitfähigkeit [µS/cm]
- d) Sauerstoffgehalt [mg/l]
- e) Absetzbare Stoffe [ml/l]
- f) Färbung
- g) Trübung
- h) Geruch
- i) CSB [mg/l]
- j) BSB<sub>5</sub> [mg/l]

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| 14 | Ist die Versickerungsfläche frei von Gehölzen? | ja/nein |
| 15 | Sind sonstige Mängel vorhanden?                | ja/nein |

#### Bemerkungen

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung des Landes  
Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für  
die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im  
Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung  
der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“**

Vom 25. März 2003

**1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ Zuwendungen für die Förderung folgender Maßnahmeschwerpunkte, die der Sicherung der Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktionen des Waldes sowie der Verbesserung der Produktions-, Arbeits- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft dienen:

- I Waldmehrung einschließlich Erstaufforstungsprämie
- II Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft
- III Maßnahmen in Jungbeständen
- IV Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse.

1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund pflichtgemäßen Ermessens entsprechend dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

**2 Zuwendungsempfänger für Maßnahmebereiche I bis III**

2.1 Für Maßnahmen ohne Erstaufforstungsprämie

2.1.1 Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer im Sinne von

- § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)

sowie

- § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung.

2.1.2 Juristische Personen des Privatrechts als Inhaber eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft, wenn

- deren Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Land- und Forstwirtschaft ziehen,
- die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals beträgt.

2.1.3 Juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betrie-

bes, wenn diese unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

2.1.4 Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne von § 41 Abs. 5 Nr. 1 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) in der jeweils geltenden Fassung und § 34 Abs. 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 17. Juni 1991 (GVBl. S. 213) in der jeweils geltenden Fassung.

2.1.5 Juristische Personen des öffentlichen Rechts als Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen, sofern es sich um kommunale Gebietskörperschaften mit ländlichem Charakter handelt.

Nichtländliche Gemeinden (kreisfreie Städte) oder Gemeindeverbände und Landkreise werden nur als Mitglieder forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse gefördert. Ihr Anteil an der Mitgliedsfläche darf jedoch den der Gesamtfläche der übrigen Mitglieder um nicht mehr als 10 Prozent übersteigen.

2.1.6 Sonstige Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe oder Grundbesitzer, außer Bund und Länder, deren Vorhaben im Interesse einer Verbesserung der Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur der Förderung bedürfen, insbesondere wenn die Maßnahmen wegen der Gemenge- oder Zusammenlage der Grundstücke mit anderen Grundstücken geschlossen durchgeführt werden müssen.

2.2 Für die Erstaufforstungsprämie

2.2.1 Natürliche und juristische Personen des Privatrechts als Besitzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen.

2.2.2 Juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn diese unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

2.2.3 Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne von § 41 Abs. 5 Nr. 1 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) in der jeweils geltenden Fassung und § 34 Abs. 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 17. Juni 1991 (GVBl. S. 213) in der jeweils geltenden Fassung als Besitzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen.

Ausgeschlossen von der Gewährung einer Erstaufforstungsprämie sind:

- Leistungsempfänger nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit,
- juristische Personen des Privatrechts mit einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand von mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals,
- Bund, Länder und sonstige Gebietskörperschaften.

**3 Generelle Zuwendungsvoraussetzungen für die Maßnahmebereiche I bis III**

- 3.1 Die Zuwendungsempfänger müssen Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder für Pachtflächen eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers zur geplanten Maßnahme vorlegen.
- 3.2 Die Gesamtzuwendung für forstwirtschaftliche Maßnahmen nach dieser Richtlinie darf pro Jahr für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse 200.000 Euro und für die übrigen Zuwendungsempfänger 50.000 Euro nicht überschreiten (Kappungsgrenze). Die oberste Forstbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- 3.3 Die in der Bemessungsgrundlage verwendeten pauschalierten Kostensätze werden jährlich überprüft und gegebenenfalls der veränderten Marktsituation angepasst.

**Spezielle Bestimmungen zu den einzelnen Maßnahmebereichen**

**I. Waldmehrung einschließlich Erstaufforstungsprämie**

**I.1 Ziel der Förderung**

Die Erstaufforstung bzw. natürliche Bewaldung dient der Anlage standort- und funktionengerechter Wälder als Alternative zur aufgegebenen landwirtschaftlichen Nutzung.

Die Erstaufforstungsprämie wird zum Ausgleich von Einkommensverlusten auf Grund der Erstaufforstung/natürlichen Bewaldung landwirtschaftlich genutzter Flächen gewährt und ist an die Neuanlage von Wald gebunden.

**I.2 Gegenstand der Förderung**

**I.2.1 Erstaufforstung**

Förderfähig ist die Neuanlage von Wald durch Saat, Pflanzung oder natürliche Sukzession auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Förderfähig sind auch ein Gutachten über Standortbedingungen, die Bodenbearbeitung, die Saat, Pflanzung oder natürliche Sukzession sowie der Schutz vor Wild.

Die aufgeforstete Fläche ist an der neuen Waldaußenkante mit einem 10 bis 30 m breiten naturnahen **Waldrand** zu versehen. Ausnahmen sind möglich, wenn standörtliche Gegebenheiten, Lage, Flächengröße oder -ausformung dies nicht zulassen. Weiter führende Hinweise zur Gestaltung des Waldrandes können dem Merkblatt „Waldrandgestaltung“ entnommen werden.

**I.2.2 Pflege der Erstaufforstung**

Förderfähig sind die Kulturpflege und der Waldschutz. Inbegriffen ist die Anlage einer Schutzpflanzendecke. Förderfähig sind diese Maßnahmen nur in den ersten fünf Jahren nach der Aufforstung.

**I.2.3 Nachbesserung**

Förderfähig ist das Nachpflanzen von aus Erstaufforstung hervorgegangenen Kulturen sowie die Ergänzung natürlicher Sukzessionen.

**I.2.4 Erstaufforstungsprämie**

als Ausgleich von Einkommensverlusten auf Grund der erstmaligen Aufforstung oder natürlichen Bewaldung ehemals landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Die Prämie wird jährlich für eine Dauer von bis zu 20 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Aufforstung der Fläche bzw. ab Anerkennung der Sukzession als Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg durch die untere Forstbehörde gewährt.

Die unter I.4.5 dargestellte Prämienhöhe gilt bis zu 35 nachgewiesenen Bodenpunkten. Für jeden weiteren nachgewiesenen Bodenpunkt wird ein Zuschlag von 8 Euro/ha/Jahr gewährt. Der Höchstbetrag beträgt 715 Euro/ha/Jahr.

**I.2.5 Nicht förderfähig sind**

**I.2.5.1** Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach dem Waldgesetz des Landes Brandenburg/Brandenburgischen Naturschutzgesetz bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

**I.2.5.2** Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Schnellwuchsplantagen (Umtriebszeit unter 20 Jahren).

**I.3 Zuwendungsvoraussetzungen**

**I.3.1 Für Maßnahmen nach Nummer I.2.1 - Erstaufforstung**

**I.3.1.1** Vorlage einer Erstaufforstungsgenehmigung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.

**I.3.1.2** Die Förderung erfolgt ausschließlich auf der Basis eines standörtlichen Gutachtens entsprechend dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR) in der jeweils gültigen Fassung.

Das standörtliche Potenzial ist auszunutzen und der Zielstellung Erhöhung des Laubbaumartenanteils ist Rechnung zu tragen. Reine Nadelbaumkulturen sind nur in Fällen fehlender standörtlicher Wuchsbedingungen für Laubbaumarten förderfähig.

**I.3.1.3** Die förderfähige zusammenhängende Mindestfläche beträgt 1 ha. Eine Unterschreitung ist nur unmittelbar angrenzend an Waldflächen zulässig.

- I.3.1.4 Erstaufforstungen sind nur förderfähig, wenn die Verwendung standortgerechter Baumarten erfolgt und das verwendete Saat- und Pflanzgut den für das Anbaugelände geeigneten Herkünften gemäß den Herkunftsempfehlungen für das Land Brandenburg entspricht.
- I.3.1.5 Für die Anlage von Waldrändern ist ausschließlich einheimisches und standortgerechtes Pflanzenmaterial aus regionalem, herkunftsgesichertem Saatgut zu verwenden. Näheres regelt hierzu der „Erlass zur Verwendung einheimischer Gehölzarten aus regionalen Herkünften“ in der jeweils gültigen Fassung.
- I.3.1.6 Die erstaufzuforstende Fläche ist in einem Ausschnitt einer Flurkarte darzustellen.
- I.3.1.7 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur auf der Grundlage einer fachlichen Beurteilung durch die für Flächen zuständige untere Forstbehörde zulässig.
- I.3.2 Für Maßnahmen nach I.2.3 - Nachbesserung
- I.3.2.1 Der witterungsbedingte Ausfall in den ersten zwei Jahren nach Erstaufforstung muss mehr als 40 Prozent der Ausgangspflanzenzahl betragen. Die Förderung ist auf zwei Nachbesserungen begrenzt.
- I.3.2.2 Bei natürlicher Neuwaldbildung können Nachbesserungen, hier im Sinne von Ergänzungen, frühestens nach fünf Jahren und bis zu acht Jahre nach der Bewilligung gefördert werden.
- I.3.3 Für Maßnahmen nach Nummer I.2.4 - Erstaufforstungsprämie
- I.3.3.1 Der Zuwendungsempfänger der Beihilfe für die Erstaufforstung und die Erstaufforstungsprämie muss identisch sein.

#### I.3.3.2 Der Zuwendungsempfänger muss

- die Flächen in den beiden der Aufforstung vorausgegangenen Jahren selbst bewirtschaftet haben und
- mindestens 25 Prozent seiner Arbeitszeit landwirtschaftlichen Tätigkeiten widmen.

Der prozentuale Einkommensanteil wird dem Anteil der landwirtschaftlichen Tätigkeiten gleichgesetzt.

Der Nachweis ist durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides oder andere geeignete Maßnahmen zu erbringen.

Erfüllt der Zuwendungsempfänger diese Voraussetzungen nicht, wird die Förderhöhe reduziert.

### I.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

I.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

I.4.2 Finanzierungsart: Festbetragfinanzierung für die Erstaufforstungsprämie  
Anteilfinanzierung für die übrigen Maßnahmen

I.4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

I.4.4 Bagatellgrenze: Zuwendungshöhe 500 Euro je Antrag

I.4.5 Bemessungsgrundlage

Die Ermittlung der Kosten erfolgt auf der Grundlage pauschalierter Kostensätze. Für Standörtliche Gutachten sowie Maßnahmen der Nachbesserung sind wegen der möglicherweise sehr unterschiedlichen Kosten keine pauschalierten Kostensätze angenommen.

Der Zuschuss/die Zuweisung beträgt auf der Grundlage der zuwendungsfähigen Kosten:



zu Nr.	Maßnahme	Pauschalierter Kostensatz o. MwSt.	ME	Förder-satz	Jedoch nicht mehr als (Stück/ha)
I.2.1 Erstauf- forstung	Standörtliches Gutachten	-	-	85 %	-
	Anlage von Nadelholzkulturen	300	€/TStück	50 %	Kiefer, Schwarzkiefer 10.000 Lärche, Douglasie, Fichte 2.400
	Anlage von Mischkulturen <sup>1</sup>	370	€/TStück	70 %	entsprechend den Pflanzenzahlen für Nadel- und Laubholzkulturen
	Anlage von Kulturen mit Stiel- und Traubeneiche <sup>2</sup>	540	€/TStück	85 %	9.000
	Anlage von Kulturen mit sonstigen Laubholzarten <sup>2</sup>	570	€/TStück	85 %	7.000
	Anlage eines Waldrandes	570	€/TStück	85 %	Pro 100 lfdm auf 30 m breiten Streifen max. 800 Sträucher und 180 Bäume I u. II. Ordnung
	Zaunschutz für Mischkulturen	4,30	€/lfdm	70 %	-
	Zaunschutz für Laubholz- kulturen, einschl. Maßnahmen der natürlichen Bewaldung	4,30	€/lfdm	85 %	-
I.2.2 Pflege	Nadelholzkulturen	400	€/ha	50 %	-
	Mischkulturen	400	€/ha	70 %	-
	Laubholzkulturen	400	€/ha	85 %	-
I.2.3 Nach- besserung	Nadelholzkulturen	-	-	50 %	-
	Mischkulturen	-	-	70 %	-
	sonstige Laubholzarten	-	-	85 %	-

zu Nr.	Maßnahme	Festbetrag	ME
I.2.4 EAP	Aufforstung auf Acker- und Grünland mit Nadelholzkulturen	220	€/ha
	Aufforstung auf Acker- und Grünland mit Laubholz und Mischkulturen; Maßnahmen der natürlichen Bewaldung	300	€/ha
	Sonstige Aufforstungen (Zuwendungsempfänger erfüllt die Forderungen nach I.3.3.2 nicht)	175	€/ha

<sup>1</sup> Als Mischkulturen im Sinne dieser Richtlinie gelten Flächen mit mindestens 30 Prozent Laubholzanteil bezogen auf die Fläche.

<sup>2</sup> Bei Laubholzkulturen im Sinne dieser Richtlinie wird ausschließlich Laubholz gefördert. Der Anteil von Nadelholz darf einen Flächenanteil von 10 Prozent zum Zeitpunkt der Begründung nicht überschreiten.

- I.4.6 Eigenleistungen (ohne Sachleistungen) der Zuwendungsempfänger, ihrer Familienangehörigen und ihrer Arbeitskräfte sind förderfähig bis zu 80 Prozent des durchschnittlichen Nettolohnes der Waldarbeiter des Landes Brandenburg.
- I.4.7 Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind förderfähig bis zu 80 Prozent des Marktwertes.
- I.4.8 Bei der Erbringung von unbaren Eigenleistungen darf die Zuwendung nicht die Summe der tatsächlichen Ausgaben überschreiten.
- I.4.9 Die förderfähigen Kosten vermindern sich um die Zuschüsse und Sachleistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen.

## I.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- I.5.1 Eigentums- oder Besitzwechsel sowie der Wegfall oder die Änderung von für die Bewilligung maßgeblichen Umständen sind gemäß Nummer 5.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- I.5.2 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die nach Nummer I.2 geförderten Bestände nach der zuletzt geförderten Maßnahme innerhalb von 20 Jahren nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet bzw. behandelt werden.
- I.5.3 Für Erstaufforstungsprämien ist die Vorlage eines Verwendungsnachweises nicht erforderlich.
- I.5.4 Abweichend von Nummer 1.4 ANBest-P entfällt für die Erstaufforstungsprämie die zweimonatige Verwendungsfrist. Die Auszahlung der Mittel erfolgt jährlich in einer Summe.
- I.5.5 Für Zuwendungen bis zu einer Höhe von 5.000 Euro genügt gemäß Nummer 10.2 VV-LHO § 44 ein einfacher Verwendungsnachweis.

## II. Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft

### II.1 Ziel der Förderung

Ziel der Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft ist die Entwicklung von ökologisch und ökonomisch stabileren Waldstrukturen als Voraussetzungen für eine bessere Sicherung der vielfältigen Waldfunktionen.

### II.2 Gegenstand der Förderung

- II.2.1 Die langfristige Überführung von Nadelholzreinbeständen, sofern das Alter des Bestandes zwischen der Hälfte

des Umtriebsalters<sup>3</sup> und Umtriebsalter - 10 Jahre<sup>4</sup> liegt, in standortgerechte und stabile Mischbestände durch:

- II.2.1.1 **Ergänzung von Naturverjüngungen** unter Verwendung von Laubbaumarten.
- II.2.1.2 **Naturverjüngung, Saat oder Pflanzung** mit Laubbaumarten.
- II.2.1.3 **Umbau** nicht standortgerechter Reinbestände in standortgerechte und stabile Mischbestände **mit Laubbaumarten** sowie Umbau von Beständen, die durch **Wurf, Bruch, Waldbrand oder sonstige Naturereignisse** geschädigt sind.

Förderfähige Kosten für II.2.1.1 bis II.2.1.3 können sein:

- Beseitigung (Abräumkosten) von unverwertbarem Aufwuchs/Material bei Wurf, Bruch, Waldbrand und sonstigen Naturereignissen,
- Kulturvorbereitung bei flächendeckender verjüngungsbehindernder Vegetation,
- Bodenbearbeitung (eine flächige in den Mineralboden eingreifende Bodenbearbeitung wird nur in begründeten Einzelfällen gefördert),
- Saat oder Pflanzung einschließlich Pflanzen,
- Schutz der Kultur und Naturverjüngung gegen Wild durch Zaun.

- II.2.2 Die **Anlage** eines 10 bis 30 m breiten naturnahen **Waldrandes** in Verbindung mit Maßnahmen nach Nummer II.2.1. Weiterführende Hinweise zur Gestaltung des Waldrandes können dem Merkblatt „Waldrandgestaltung“ entnommen werden.

- II.2.3 **Nachbesserungen**, wenn in den beiden ersten Jahren nach Anlage einer Naturverjüngung, Saat oder Pflanzung, einer Ergänzung oder eines Umbaus, infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen Ausfälle in Höhe von mehr als 40 Prozent der Pflanzenzahl aufgetreten sind. Es sind maximal zwei Nachbesserungen förderfähig.

- II.2.4 Die **Pflege der Flächen** im Zusammenhang mit den oben genannten Maßnahmen. Die Kulturpflege wird zweimal in den ersten fünf Jahren gefördert. In begründeten Ausnahmefällen können bis zu fünf Kulturpflegen gefördert werden.

### II.3 Zuwendungsvoraussetzungen

- II.3.1 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur auf der Grundlage einer fachlichen Beurteilung durch die für Flächen zuständige untere Forstbehörde zulässig.
- II.3.2 Die Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn die Ver-

<sup>3</sup> Hälfte der für die Baumart und den Forstbetrieb festgesetzten Umtriebszeit, z. B. Umtriebszeit = 140 Jahre, U/2 = 70 Jahre

<sup>4</sup> für die Baumart und den Forstbetrieb festgesetzte Umtriebszeit minus 10 Jahre, z. B. Umtriebszeit 140 Jahre, U - 10 = 130 Jahre

wendung standortgerechter Baumarten erfolgt und das verwendete Saat- und Pflanzgut den für das Anbaubereich geeigneten Herkunftsfür gemäß den Herkunftsempfehlungen für das Land Brandenburg entspricht.

II.4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

II.4.4 Bagatellgrenze: Zuwendungshöhe 500 Euro je Antrag, ausgenommen hiervon sind Pflegemaßnahmen gemäß Nummer II.2.4

II.3.3 Für die Anlage von Waldrändern ist ausschließlich einheimisches und standortgerechtes Pflanzenmaterial aus regionalem, herkunftsgesichertem Saatgut zu verwenden. Näheres regelt hierzu der „Erlass zur Verwendung einheimischer Gehölzarten aus regionalen Herkunftsfür“ in der jeweils gültigen Fassung.

II.4.5 Bemessungsgrundlage

Die Ermittlung der Kosten erfolgt auf der Grundlage pauschalierter Kostensätze. Für Maßnahmen der Naturverjüngung, Saat und Nachbesserung sind wegen der möglicherweise sehr unterschiedlichen Kosten keine pauschalierten Kostensätze angenommen.

**II.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

II.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

Der Zuschuss/die Zuweisung beträgt auf der Grundlage der zuwendungsfähigen Kosten:

II.4.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

zu Nr.	Maßnahme	Pauschalierter Kostensatz o. MwSt.	ME	Förder-satz	Jedoch nicht mehr als (Stück/ha)
II.2.1 Langfristige Überführung	Naturverjüngung	-	-	90 %	-
	Saat	-	-	85 %	-
	Pflanzung von Stiel- und Traubeneiche	540	€/TStück	85 %	6.500
	Pflanzung von sonstigem Laubholz	570	€/TStück	85 %	5.000
	Trupp-, gruppen- oder horstweises Einbringen von Stiel- und Traubeneiche	540	€/TStück	85 %	z. B. 100 Trupps mit 19 Stück/Trupp; max. 1.900
	Trupp-, gruppen- oder horstweises Einbringen von sonstigem Laubholz	570	€/TStück	85 %	z. B. 100 Trupps mit 19 Stück/Trupp; max. 1.900
	Ergänzung	-	-	85 %	-
	Zaunschutz	4,30	€/lfdm	85 %	-
II.2.2 Anlage eines Waldrandes	Anlage eines Waldrandes	570	€/TStück	85 %	Pro 100 lfdm auf 30 m breiten Streifen max. 800 Sträucher und 180 Bäume I. u. II. Ordnung
II.2.3 Nachbesserung	Nachbesserung	-	-	85 %	-
II.2.4	Pflege bei normalen Bedingungen	400	€/ha	85 %	-
	Pflege bei schwierigen Bedingungen <sup>5</sup>	470	€/ha	85 %	-

II.4.6 Eigenleistungen (ohne Sachleistungen) der Zuwendungsempfänger, ihrer Familienangehörigen und ihrer Arbeitskräfte sind förderfähig bis zu 80 Prozent des

durchschnittlichen Nettolohnes der Waldarbeiter des Landes Brandenburg.

<sup>5</sup> Bei übermäßigem Bewuchs mit Sandrohr, Adlerfarn, Brombeere oder Traubenkirsche.

II.4.7 Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind förderfähig bis zu 80 Prozent des Marktwertes.

- II.4.8 Bei der Erbringung von unbaren Eigenleistungen darf die Zuwendung nicht die Summe der tatsächlichen Ausgaben überschreiten.
- II.4.9 Die förderfähigen Kosten vermindern sich um die Zuschüsse und Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen.
- II.4.10 Soweit eine Förderung des Waldumbaus (Nummer II.2.1.3) auf durch Waldbrand geschädigten Flächen beantragt wird und vor Schadenseintritt keine angemessene Waldbrandversicherung abgeschlossen wurde, werden die förderfähigen Kosten um 1.500 Euro/ha gekürzt. Dieser Betrag entspricht in vorgenannten Schadensfällen den üblichen Leistungen einer angemessenen Waldbrandversicherung.

**II.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- II.5.1 Das jeweilige Förderziel soll acht Jahre nach Maßnahmebeginn erreicht sein.
- II.5.2 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die nach Nummer II.2 geförderten Bestände nach der zuletzt geförderten Maßnahme innerhalb von 20 Jahren nicht demwendungszweck entsprechend verwendet bzw. behandelt werden.
- II.5.3 Für Zuwendungen bis zu einer Höhe von 5.000 Euro genügt gemäß Nummer 10.2 VV-LHO § 44 ein einfacher Verwendungsnachweis.

**III. Maßnahmen in Jungbeständen**

**III.1 Ziel der Förderung**

Ziel der Förderung ist die Erhöhung der Bestandssicherheit und Wertleistung der Jungbestände.

**III.2 Gegenstand der Förderung**

**Maßnahmen in Jungbeständen**, die Jungwuchspflege und Bestandespflege in Beständen von 1,5 m bis 15 m Bestandesmittelhöhe beinhalten mit dem Ziel, diese an den Standort und das Bestandesziel anzupassen sowie die Sicherheit und Wertleistung der Bestände zu erhöhen. Es werden maximal zwei Pflegemaßnahmen gefördert.

**III.3 Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Waldfläche je Betrieb muss weniger als 800 ha<sup>6</sup> betragen. Die oberste Forstbehörde kann bei Flächen mit neuartigen Waldschäden, bei besonders ungünstigen Standortverhältnissen oder bei Betrieben mit überdurchschnittlicher Ausstattung mit Jungbeständen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

**III.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- III.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- III.4.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- III.4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- III.4.4 Bagatellgrenze: Zuwendungshöhe 250 Euro je Antrag
- III.4.5 Bemessungsgrundlage:

Die Ermittlung der Kosten erfolgt auf der Grundlage pauschalierter Kostensätze:

zu Nr.	Maßnahme	Pauschalierter Kostensatz o. MwSt.	ME	Fördersatz
III.2	Jungbestandspflege bei vorhandenem Aufschluss oder Pflegepfaden	330	€/ha	60 %
III.2	Jungbestandspflege ohne Aufschluss, besondere Waldfunktion, Bestandesentstehung aus Naturverjüngung	400	€/ha	60 %

- III.4.6 Wenn im Zusammenhang mit der Pflegemaßnahme eine Vermarktung von Waldprodukten vorgesehen ist, sind die Erlöse vom pauschalisierten Kostensatz abzuziehen.

**III.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- III.5.1 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die nach Nummer III.2 geförderten Bestände nach der zuletzt geförderten Maßnahme

innerhalb von zehn Jahren nicht demwendungszweck entsprechend verwendet bzw. behandelt werden.

- III.5.2 Für Zuwendungen bis zu einer Höhe von 5.000 Euro genügt gemäß Nummer 10.2 VV-LHO § 44 ein einfacher Verwendungsnachweis.

<sup>6</sup> Diese Fläche entspricht dem derzeitigen Einheitswert (Ersatzwirtschaftswert nach Anlage lt. EVertr. § 125) für die forstwirtschaftliche Nutzung von bis zu 50.000 Euro.

**IV. Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse**

**IV.1 Ziel der Förderung**

Das Ziel der Förderung ist die Entwicklung eigenständiger, selbstständig wirtschaftender, für neue Mitglieder und neue Geschäftsfelder offener forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse. Das Erreichen einer stabilen Marktposition zur Umsatzsteigerung sowie die Vermarktung von Holz sind wichtigste Aufgaben der Zusammenschlüsse.

**IV.2 Gegenstand der Förderung**

**IV.2.1 Verwaltung und Beratung**

Förderfähig sind die angemessenen Ausgaben für die Verwaltung und für die Beratung der Mitglieder im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben. Dazu gehören:

- IV.2.1.1 Gründungskosten,
- IV.2.1.2 Personalkosten,
- IV.2.1.3 Aufwandsentschädigung für Tätigkeiten des ehrenamtlichen Vorstandes,
- IV.2.1.4 Reisekosten,
- IV.2.1.5 Geschäftskosten einschließlich Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte,
- IV.2.1.6 Versicherungskosten, wenn das zu versichernde Risiko unmittelbar den forstwirtschaftlichen Zusammenschluss betrifft,
- IV.2.1.7 Kosten für die Fortbildung der Beratungskräfte einschließlich der Beschaffung von Lehrmitteln,
- IV.2.1.8 Kosten des Angebotes und des Verkaufs ausschließlich der Frachten,
- IV.2.1.9 Mehrkosten, die in Verbindung mit einer satzungsgemäßen überbetrieblichen Zusammenfassung des Holzangebotes stehen.
- IV.2.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:
  - IV.2.2.1 Abschreibungen für Investitionen,
  - IV.2.2.2 Personal- und Reisekosten, die nicht beim forstwirtschaftlichen Zusammenschluss selbst anfallen,
  - IV.2.2.3 Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen (Ernte, Bringung und Lagerung von Holz und sonstigen Forsterzeugnissen), und sonstige nicht zur Verwaltung und zur Beratung gehörende Betriebsausgaben,

IV.2.2.4 die anteiligen Verwaltungs- und Beratungskosten von dem Zusammenschluss angehörenden Forstbetrieben des Bundes und der Länder sowie nichtländlicher Gemeinden und Gemeindeverbände,

IV.2.2.5 Investitionen, die von einzelnen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben vorgenommen werden,

IV.2.2.6 Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und vergleichbare Aufwendungen,

IV.2.2.7 Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen einschließlich der Ersatzteile. Die Beschaffung von Geräten mit wesentlichen technischen Neuerungen oder mit wesentlich verbesserter Leistung sind keine Ersatzbeschaffungen,

IV.2.2.8 Bewirtungskosten.

**IV.3 Zuwendungsempfänger**

Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) in der jeweils geltenden Fassung und § 34 Abs. 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 17. Juni 1991 (GVBl. S. 213) in der jeweils geltenden Fassung.

**IV.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- IV.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- IV.4.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- IV.4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- IV.4.4 Bagatellgrenze: Zuwendungshöhe 500 Euro je Antrag
- IV.4.5 Bemessungsgrundlage:

Die Höhe der Zuwendung beträgt:

Jahre nach Anerkennung	Fördersatz zu den förderfähigen Ausgaben
bis 10	40 %
11 - 15	30 %
16 - 20	20 %

Als Bemessungsobergrenze gilt für:

- die Erstausrüstung eines Geschäftszimmers ohne IT-Ausstattung 1.500 Euro;
- die erstmalige Beschaffung einer IT-Ausstattung: 2.500 Euro.

#### IV.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- IV.5.1 Für Zuwendungen bis zu einer Höhe von 5.000 Euro genügt gemäß Nummer 10.2 VV-LHO § 44 ein einfacher Verwendungsnachweis.
- IV.5.2 Die Zweckbindungsfrist für die zur Erfüllung des Verwendungszweckes beschafften Gegenstände beträgt fünf Jahre ab Lieferung. Danach kann der Zuwendungsempfänger frei darüber verfügen.
- IV.5.3 Bei der Festsetzung von Reisekosten ist das Bundesreisekostengesetz - BRKG - vom 20. März 1965 (BGBl. I S. 133) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

#### 4 Verfahren für die Maßnahmenbereiche I bis IV

##### 4.1 Antragsverfahren

- 4.1.1 Anträge auf Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen sind formgebunden bis zum **30. September** des laufenden Haushaltsjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Soll der Durchführungszeitraum im nachfolgenden Haushaltsjahr liegen, können die Anträge **bis 30. November** eingereicht werden.
- 4.1.2 Maßnahmen innerhalb eines Maßnahmenbereiches können in einem Antrag zusammengefasst werden. Bei der Beantragung einer Zuwendung für die Erstaufforstungsprämie und die Kulturpflege ist der Bezug zur Erstinvestition darzustellen.

##### 4.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Amt für Forstwirtschaft Templin.

##### 4.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Mittelabruf ist an die Bewilligungsbehörde zu richten.

##### 4.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

#### 5 Zu beachtende Vorschriften und Regelungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VVG zu §§ 23 und 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

#### 6 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 25. März 2003 in Kraft und ist be-

fristet bis zum 31. Dezember 2004. Sie kann um weitere zwei Jahre verlängert werden, wenn ein bis zum 30. Juni 2004 vorgelegter Effizienznachweis dies zulässt.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 11. Mai 2001 (ABl. S. 414) außer Kraft.

### **Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen auf der Grundlage des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung**

Vom 25. März 2003

#### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage des Artikels 30 der Verordnung (EG) des Rates Nr. 1257/1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), der Artikel 30 ff. der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die nachstehenden Maßnahmeschwerpunkte:

- I Maßnahmen zum vorbeugenden Waldbrandschutz
- II Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung im Wald

Ziele der Förderung sind die Sicherung der Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktionen des Waldes sowie die Sicherung der ökologischen Stabilität des Waldes und damit gleichzeitig die Verbesserung der Lebensverhältnisse in den ländlichen Räumen.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund pflichtgemäßen Ermessens entsprechend dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

#### **2 Zuwendungsempfänger für die Maßnahmenbereiche I und II**

- 2.1 Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, sofern die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25 Prozent beträgt.



2.2 Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Ausnahme des Bundes und der Länder, sofern sie Waldbesitzer sind.

2.3 Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) in der jeweils geltenden Fassung und § 34 Abs. 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 17. Juni 1991 (GVBl. S. 213) in der jeweils geltenden Fassung.

### 3 Generelle Zuwendungsvoraussetzungen für die Maßnahmebereiche I und II

3.1 Die Zuwendungsempfänger müssen Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder für Pachtflächen eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers zur geplanten Maßnahme vorlegen.

3.2 Die Gesamtzuwendung für forstwirtschaftliche Maßnahmen nach dieser Richtlinie darf pro Jahr für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse 200.000 Euro und für die übrigen Zuwendungsempfänger 50.000 Euro nicht überschreiten (Kappungsgrenze). Die oberste Forstbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

## I. Maßnahmen zum vorbeugenden Waldbrandschutz

### I.1 Ziel der Förderung

Das Ziel der Förderung besteht darin, die Waldbrandgefährdung der Wälder Brandenburgs nachhaltig zu verringern und optimale Voraussetzungen für die Waldbrandbekämpfung zu schaffen.

### I.2 Gegenstand der Förderung

I.2.1 Die Anlage von **Waldbrandriegeln** mit einer maximalen Tiefe von 50 Metern

- durch Laubholzstreifen mit geeigneten Baumarten. Die Maßnahme beinhaltet Kulturvorbereitung, Beschaffung von Saat- und Pflanzgut, dessen Aussaat oder Pflanzung, Zaunbau sowie die Kulturpflege,
- durch Aufrieb von Gassen einschließlich der Herstellung der Befahrbarkeit durch LKW für die Waldbrandbekämpfung

und die Unterhaltung und Pflege von Waldbrandriegeln.

I.2.2 Der Ausbau forstwirtschaftlicher **Wege** sowie die Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege, die dem vorbeugenden Waldbrandschutz und der -bekämpfung dienen einschließlich der im Vorfeld erforderlichen Untersuchungen bzw. Gutachten.

I.2.3 Die Anlage und Unterhaltung von **Löschwasserentnah-**

**mestellen** (Flachspiegelbrunnen u. Ä.) gemäß Runderlass vom 28. Juli 1999 (ABl. S. 733) einschließlich der im Vorfeld erforderlichen Untersuchungen bzw. Gutachten.

I.2.4 Nicht gefördert werden im Rahmen des Ausbaus bzw. der Befestigung forstwirtschaftlicher Wege zum Zweck der Waldbrandvorbeugung bzw. der -bekämpfung (Nummer I.2.2):

- öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr im Sinne des Brandenburgischen Straßengesetzes gewidmet sind, sowie Straßen und Wege innerhalb geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- und Reitwege,
- die Pflege von Wegen,
- Wegebefestigungen durch Versiegelung (z. B. Schwarz- und Betondecken).

### I.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Notwendigkeit der Maßnahme ist durch eine dem Antrag beigefügte Stellungnahme des zuständigen Amtes für Forstwirtschaft zu bestätigen.

### I.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

I.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

I.4.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

I.4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

I.4.4 Bagatellgrenze: Zuwendungshöhe 250 Euro für die Pflege von Waldbrandriegeln je Antrag  
Zuwendungshöhe für alle übrigen Maßnahmen 500 Euro je Antrag

I.4.5 Bemessungsgrundlage:

Der Fördersatz beträgt bis zu 85 Prozent der förderfähigen Kosten. Höchstens jedoch

zu Nr.	Maßnahme	Höchstbetrag
I.2.1	Anlage von Waldbrandriegeln	5.000 €/ha
	jährliche Kulturpflege von Waldbrandriegeln für die ersten fünf Jahre	400 €/ha
	alle weiteren Pflegeeingriffe	150 €/ha
I.2.2	Ausbau von Wegen	15 €/lfdm
	Befestigung von Wegen	12 €/lfdm
I.2.3	Anlage von Löschwasserentnahmestellen	12 T€/Stelle

I.4.6 Eigenleistungen (ohne Sachleistungen) der Zuwendungsempfänger, ihrer Familienangehörigen und ihrer Arbeitskräfte sind förderfähig bis zu 80 Prozent des



durchschnittlichen Nettolohnes der Waldarbeiter des Landes Brandenburg.

- I.4.7 Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind förderfähig bis zu 80 Prozent des Marktwertes.
- I.4.8 Für den Ausbau bzw. die Befestigung von Wegen (Nummer I.2.2) und die Anlage von Löschwasserentnahmestellen (Nummer I.2.3) wirken Leistungen Dritter auf Grund des überwiegend öffentlichen Interesses nicht zuwendungsmindernd.
- I.4.9 Die Höhe der Zuwendung darf die Höhe der tatsächlichen Ausgaben nicht überschreiten.

**I.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- I.5.1 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
  - baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
  - sonstige Vorrichtungen und Aufforstungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Anlage nicht ordnungsgemäß unterhalten und dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet bzw. behandelt werden.

Danach darf der Zuwendungsempfänger frei darüber verfügen.

- I.5.2 Soweit bei einem Verkauf von nach dieser Richtlinie geförderten Flächen innerhalb des Zweckbindungszeitraumes der Erwerber nicht bereit ist, die vorstehenden Verpflichtungen durch schriftliche Einverständniserklärung zu übernehmen, ist die Zuwendung durch den Zuwendungsempfänger verzinst zurückzuzahlen.
- I.5.3 Bei Planung und Ausführung der Wegebau-Vorhaben sind die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebaus, z. B. die Richtlinie für den ländlichen Wegebau des Deutschen Verbandes für Wasserwirtschaft und Kulturbau e. V. (DVWK-Regeln 137/1999) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

**II. Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung im Wald**

**II.1 Ziel der Förderung**

Das Ziel besteht darin, mit der Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes die Schutzfunktion des Waldes in geschützten Bereichen nachhaltig zu sichern und zu entwickeln sowie den Wald als Lebensraum ausgewählter geschützter Arten zu erhalten bzw. zu gestalten.

**II.2 Gegenstand der Förderung**

- II.2.1 **Vorarbeiten** im Sinne von Untersuchungen, Analysen, gutachterlichen Stellungnahmen und Erhebungen, so-

weit sie im Zusammenhang mit der Bewilligung der Maßnahme erforderlich sind.

- II.2.2 Der **Erhalt und die Pflege** von im Wald gelegenen besonders geschützten **Biotopen**.
- II.2.3 Maßnahmen zum **Artenschutz** im Wald im Rahmen der Artenschutzprogramme des Landes Brandenburg.
- II.2.4 Die Pflege von **Naturdenkmälern** im Wald sowie Erhaltungsmaßnahmen für historische Waldnutzungsformen.
- II.2.5 **Nicht förderfähig sind** Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach Landeswaldgesetz/Brandenburgischem Naturschutzgesetz bei Eingriffen in Natur- und Landschaft.

**II.3 Zuwendungsvoraussetzungen**

- II.3.1 Für die Gewährung einer Zuwendung ist eine positive Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Diese wird durch die Bewilligungsbehörde eingeholt.
- II.3.2 Maßnahmen entsprechend oben genannten Fördergegenständen sind nur förderfähig, wenn die Verwendung einheimischer und standortgerechter Baum- und Straucharten erfolgt und das verwendete Saat- und Pflanzgut den für das Anbauggebiet geeigneten Herkunftstypen - entsprechend den Herkunftsempfehlungen für das Land Brandenburg - entspricht.

**II.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- II.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- II.4.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- II.4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- II.4.4 Bagatellgrenze: Zuwendungshöhe 500 Euro je Antrag
- II.4.5 Bemessungsgrundlage:

Der Fördersatz beträgt bis zu 85 Prozent der förderfähigen Kosten. Höchstens jedoch

zu Nr.	Maßnahme	Höchstbetrag
II.2.1	Vorarbeiten	1.000 €/Maßnahme
II.2.2, II.2.3, II.2.4	Maßnahmen des Erhaltes und der Pflege von Biotopen, des Artenschutzes und der Pflege von Naturdenkmälern	10.000 €/Maßnahme

- II.4.6 Eigenleistungen (ohne Sachleistungen) der Zuwendungsempfänger, ihrer Familienangehörigen und ihrer Arbeitskräfte sind förderfähig bis zu 80 Prozent des durchschnittlichen Nettolohnes der Waldarbeiter des Landes Brandenburg.

II.4.7 Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind förderfähig bis zu 80 Prozent des Marktwertes.

II.4.8 Für Maßnahmen entsprechend oben genannten Fördergegenständen wirken Leistungen Dritter auf Grund des überwiegend öffentlichen Interesses nicht zuwendungsmindernd.

II.4.9 Die Höhe der Zuwendung darf die Höhe der tatsächlichen Ausgaben nicht überschreiten.

## II.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Unterhaltung und Pflege der nach dieser Richtlinie geförderten investiven Maßnahmen für fünf Jahre sicherzustellen.

## 4 Verfahren für die Maßnahmenbereiche I und II

### 4.1 Antragsverfahren

4.1.1 Anträge auf Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen sind formgebunden bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

4.1.2 Es können Maßnahmen innerhalb eines Maßnahmenbereiches in einem Antrag zusammengefasst werden. Dabei ist bei Beantragung einer Zuwendung für Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen der Bezug zur beantragten Erstinvestition darzustellen.

4.1.3 Anträge auf Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen sind formgebunden bis zum **30. September** des laufenden Haushaltsjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Soll der Durchführungszeitraum im nachfolgenden Haushaltsjahr liegen, können die Anträge **bis 30. November** eingereicht werden.

### 4.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Amt für Forstwirtschaft Templin.

## 4.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Wege der Erstattung. Zum Mittelabruf hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen sowie die Originalbelege und Zahlungsnachweise (z. B. Kontoauszüge) vorzulegen.

## 4.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

## 4.5 Zu beachtende Vorschriften und Regelungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VVG zu §§ 23 und 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung (LHO) hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender einschlägiger Vorschriften der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

## 5 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 25. März 2003 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2004. Sie kann um weitere zwei Jahre verlängert werden, wenn ein bis zum 30. Juni 2004 vorgelegter Effizienznachweis und EU-rechtliche Bestimmungen dies zulassen.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung einer standortgerechten und naturnahen Waldbewirtschaftung vom 3. Juni 2002 (ABl. S. 610) außer Kraft.

## **Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

---

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.  
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.  
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.  
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.  
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter [www.mdje.brandenburg.de](http://www.mdje.brandenburg.de) (Landesrecht).